



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe Bund 2012/1

Bericht des Rechnungshofes

Salzburger Festspielfonds

**Spitzensportförderung und
Maßnahmen im Zusammen-
hang mit Team Rot-Weiß-Rot**

**Drittmittelverwaltung
sowie Forschungsverwertung
an den Technischen Uni-
versitäten Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung**

**Wiener Linien – 3. Aus-
bauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

**Effizienz und Qualität
des Berufsschulwesens;
Follow-up-Überprüfung**

Rechnungshof
GZ 860.126/002-181/11

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8471

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Jänner 2012



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UZ-Nr. 836



Bericht des Rechnungshofes

Salzburger Festspielfonds

Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot

Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien;
Follow-up-Überprüfung

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens;
Follow-up-Überprüfung

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

Die Zuordnung zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichts geltenden Zuständigkeitsverteilung und Bezeichnung der Bundesministerien gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungüberprüfungen lag zum Teil die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichtsbeiträgen noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

BMUKK

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Unterricht, Kunst und Kultur

Salzburger Festspielfonds 5

BMLVS

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und SportSpitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang
mit Team Rot-Weiß-Rot 179

BMWF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft und ForschungDrittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den
Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Über-
prüfung 241

BMF

BMVIT

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und TechnologieWiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Über-
prüfung 279

BMUKK

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Unterricht, Kunst und KulturEffizienz und Qualität des Berufsschulwesens;
Follow-up-Überprüfung 323





Bericht des Rechnungshofes

Salzburger Festspielfonds



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	10

BMUKK**Wirkungsbereich des Bundesministeriums
für Unterricht, Kunst und Kultur****Salzburger Festspielfonds**

KURZFASSUNG	14
Prüfungsablauf und -gegenstand	32
Festspielstruktur in Salzburg	35
Ziele des Salzburger Festspielfonds – Effektivität	36
Konstruktion der Salzburger Festspiele	37
Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds	51
Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds	54
Organisationsentwicklung	60
Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds	63
Personal	91
Rechnungswesen	101
Informationstechnologie	116
Kontrollsysteme	126
Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Ge- sellschaft m.b.H. Salzburg	136
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	168

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Konstruktion der Salzburger Festspiele	40
Tabelle 1:	Betriebsaufwendungen	64
Tabelle 2:	Personalaufwendungen	66
Tabelle 3:	Sachaufwendungen	68
Tabelle 4:	Betriebserträge	70
Tabelle 5:	Zuwendungen der Abgangsträger	71
Tabelle 6:	Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele	72
Abbildung 2:	Geldmittel in den Kassen und Guthaben auf den Bankkonten	74
Tabelle 7:	Festgeldveranlagungen	75
Tabelle 8:	Pauschalreserve und Programmvorsorge	76
Tabelle 9:	Sponsoring	77
Tabelle 10:	Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele	78
Tabelle 11:	Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Pfingstfestspiele	79
Tabelle 12:	Karten nach Kartenarten	80
Tabelle 13:	Kartenwert unentgeltlicher Karten	82
Tabelle 14:	Anteil unentgeltlicher Karten	83
Tabelle 15:	Pressekarten	84
Tabelle 16:	Repräsentationskarten	85
Tabelle 17:	Künstlerkarten (unentgeltlich)	86
Tabelle 18:	Gegen Regiebeitrag abgegebene Künstlerkarten	86
Tabelle 19:	Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten – Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg	88
Tabelle 20:	Behördenkarten	89

Tabellen Abbildungen

Tabelle 21:	Sponsorenkarten _____	90
Tabelle 22:	Voranschlag und Rechnungsabschluss für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken ...	102
Tabelle 23:	Voranschlag und Rechnungsabschluss der Pfingstfestspiele _____	104
Abbildung 3:	Beispiel 1 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung _____	119
Abbildung 4/1:	Beispiel 2 für handschriftliche Karteikarten in der Lohnverrechnung _____	120
Abbildung 4/2:	Fortsetzung von Beispiel 2 _____	121
Abbildung 5:	Vertragliche Beziehungen zwischen Salzburger Festspielfonds, Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ...	138
Tabelle 24:	Personelles Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. _____	139
Tabelle 25:	Projekte, die beim Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein als Anlagenzugänge ausgewiesen waren _____	145
Abbildung 6:	Eigentums- und Mietverhältnisse beim Salzburger Festspielfonds und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein _____	148
Tabelle 26:	Mietzahlungen des Salzburger Festspielfonds an den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein ...	149
Abbildung 7:	Aufwendungen für die Bewachung der Festspielhäuser _____	151
Tabelle 27:	Vermietungen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins an Dritte _____	153
Tabelle 28:	Finanzierung der Investitionen des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins _____	156

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
Bundesvergabegesetz	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
Direktorium	Direktorium des Salzburger Festspielfonds
EUR	Euro
Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein	Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Haus für Mozart GmbH	Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Kuratorium	Kuratorium des Salzburger Festspielfonds
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung



Abkürzungen

OECD–Leitsätze	OECD–Leitsätze zu Corporate Governance in staats-eigenen Unternehmen
Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H.	Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Salzburger Festspiel-fondsgesetz	Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147/1950, über die Errichtung eines Salzburger Festspielfonds
TZ	Textzahl(en)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalente(n)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Salzburger Festspielfonds

Die Salzburger Festspiele stellten einen bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Faktor für Österreich dar.

Dies kam unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, dass der Salzburger Festspielfonds einen Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR (2009/2010) auswies. Der Salzburger Festspielfonds verfügte jedoch über kein Rechnungswesen, das dieser finanziellen Bedeutung entsprach. Die Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds vermittelten nämlich kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. So fehlten Personalrückstellungen gänzlich, das Anlagevermögen war unrichtig bewertet und in zwei Rechnungsabschlüssen waren öffentliche Mittel nicht vollständig ausgewiesen.

Das Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds entsprach nicht einmal dem eines Vereins, der gemäß Vereinsgesetz 2002 verpflichtet ist, an Stelle der Einnahmen-Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss aufzustellen und dabei die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mill. EUR waren. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mill. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen.

Der Salzburger Festspielfonds deckte in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 zwischen 71 % und 78 % seiner Aufwendungen überwiegend durch Kartenerträge, Spenden und Sponsoring ab.

Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätigkeit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums vor. Die Landeshauptfrau von Salzburg ver-

Kurzfassung

trat von 2004 bis 2007 in einem Verwaltungsverfahren sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde. Im Salzburger Festspielfondsgesetz bestanden Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe, dem Rechnungswesen und dem Internen Kontrollsystem.

Das Direktorium berücksichtigte beim Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und bei Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums. Das Direktorium erfüllte nicht alle in den Anstellungsverträgen vorgesehenen Aufgaben.

Die Tätigkeit von Mitgliedern des Kuratoriums, des Direktoriums und von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds in den Organen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und in der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH war unvereinbar und führte zu Interessenkollisionen. Die Verrechnung der Tätigkeit von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds für den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war aufwändig.

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle Aufwendungen für seine Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg an diese weiter.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Der RH überprüfte auf Ersuchen des Salzburger Landtags vom März 2010 die Gebarung des Salzburger Festspielfonds.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- die Effektivität (Verhältnis definiertes Ziel zu erreichtem Ziel),
- die Konstruktion der Salzburger Festspiele und die Aufgabenerfüllung der Organe,
- das vertragliche, personelle und finanzielle Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein und der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH,

- das Interne Kontrollsystem, die Interne Revision, das Controlling und die Aufgabenstellung für die Wirtschaftsprüfer,
- die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen, das Rechnungswesen und die Informationstechnologie des Salzburger Festspielfonds

zu beurteilen. (TZ 1)

Ziele des Salzburger Festspielfonds – Effektivität

Gemäß § 1 Salzburger Festspielfondsgesetz wurde der Salzburger Festspielfonds zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet. Konkretere gesetzliche Ziele waren nicht definiert. Auch der Salzburger Festspielfonds konnte keine konkreten, messbaren, operativen Ziele bekanntgeben. Die Effektivität war daher nicht feststellbar. (TZ 3, 4)

Der Salzburger Festspielfonds führte auch Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Salzburg durch, was nicht in Einklang mit dem Salzburger Festspielfondsgesetz stand. (TZ 3)

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Die Aufgabenverteilung zwischen Delegiertenversammlung, Kuratorium und Direktorium sowie die Vertretung des Salzburger Festspielfonds nach außen entsprachen nicht dem Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen. So war kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als wesentliches Element guter Unternehmensführung eingerichtet. Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah vor, dass die Landeshauptfrau den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte; dies widersprach den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen, wonach ein Mitglied des Aufsichtsorgans grundsätzlich keine Geschäfte des Unternehmens führen darf. (TZ 5)

Der Salzburger Festspielfonds hatte keine Eigentümer und daher auch keine Versammlung der Eigentümervertreter, die den Rechnungsabschluss genehmigten sowie das Kuratorium und das Direktorium entlasteten. Das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt außerdem mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds

beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat. Die Konstruktion der Salzburger Festspiele barg das Risiko von Interessenkollisionen in sich, weil sich das Kuratorium unter anderem aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetzte, die als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewährten, und teilweise auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen hatten. Beratendes Mitglied des Kuratoriums war überdies die Vorsitzende des Direktoriums. (TZ 5)

Wesentliche für ein Unternehmen üblicherweise geltende Regelungen – wie die Sorgfaltspflichten und Haftungen der Organe sowie die Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem einzurichten – waren für den Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich vorgesehen. (TZ 6)

Aufgabenerfüllung der Organe des Salzburger Festspielfonds

Das Direktorium berücksichtigte weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums bei Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze und holte nicht immer die Genehmigung des Kuratoriums für Vereinbarungen ein, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen. (TZ 7)

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

Im Salzburger Festspielfondsgesetz fehlte eine Ermächtigung des Kuratoriums, interne Vorschriften für die Organisation des Salzburger Festspielfonds festzulegen. (TZ 8)

Laut der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds aus 2010 konnten die Mitglieder des Direktoriums Verträge in unbegrenzter Höhe unterzeichnen; es fehlte jedoch ein Hinweis, dass gemäß § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz dem Kuratorium die Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze und von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, oblag. (TZ 11)

In den internen Vorschriften des Salzburger Festspielfonds fehlte ein Hinweis auf geltendes Bundesvergaberecht. Auch in der 2010 bekannt gemachten Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte wurden die Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds

nicht darüber informiert, dass ab einem gewissen Auftragswert gesetzlich festgelegte Verfahrensschritte einzuhalten, Aufträge öffentlich auszuschreiben, Verhandlungen mit Bietern und ein nicht-offenes Verfahren nicht zulässig oder besonders zu begründen waren. (TZ 12)

Beim Salzburger Festspielfonds war bisher kein umfassendes Beschaffungswesen für alle Bereiche eingerichtet, das die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gewährleistete. (TZ 12)

Der Salzburger Festspielfonds verstieß im überprüften Zeitraum bei zwölf Beschaffungsvorgängen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR gegen das Vergaberecht. Insbesondere wurden Verträge direkt bzw. im nicht-offenen Verhandlungsverfahren vergeben, obwohl die Schwellenwerte überschritten wurden. (TZ 12)

Organisationsentwicklung

Der Salzburger Festspielfonds beauftragte ein externes Beratungsunternehmen mit einer Organisationsuntersuchung und Effizienzanalyse und bezahlte dafür ein Honorar von 128.000 EUR. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse erarbeitete der Salzburger Festspielfonds keine Umsetzungspläne, von wem und bis wann Maßnahmen und Aktivitäten zu treffen waren. Das Kuratorium war zwar informiert, dass eine Organisationsuntersuchung durchgeführt wurde, ließ sich aber keinen Bericht über die Ergebnisse des Projekts vorlegen. (TZ 13)

Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds schlossen ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums mit einem externen Beratungsunternehmen einen Werkvertrag ab. (TZ 13)

Beim Salzburger Festspielfonds lagen nur für wenige Stellen Beschreibungen über die Aufgaben und die hierarchische Einordnung vor. In zehn von 14 Abteilungen fehlten Stellenbeschreibungen völlig. Ob die Stelleninhaber und die Vorgesetzten über die Aufgaben, Kompetenzen und die hierarchische Einordnung informiert waren, war nicht dokumentiert. (TZ 14)

Beim Salzburger Festspielfonds wurden – trotz der von einem externen Berater entwickelten Formulare – keine strukturierten Mitarbeitergespräche geführt. (TZ 15)

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Die Betriebsaufwendungen setzten sich aus den Personalaufwendungen und Sachaufwendungen zusammen und stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 14 %. Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen blieb mit rd. 80 % ungefähr gleich hoch. (TZ 16)

Die Personalaufwendungen (Aufwendungen für das Direktorium, das Jahrespersonal, das künstlerische, technische und administrative Personal und die übrigen Personalaufwendungen (Rechteabteilungen für Fernsehaufzeichnungen, Sozialaufwendungen und Pensionszuschüsse) stiegen von rd. 34,40 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 14,2 % auf rd. 39,28 Mill. EUR (2009/2010). (TZ 16)

Die Aufwendungen für das Direktorium stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 23,8 %, was vor allem darauf zurückzuführen war, dass in der Spielzeit 2009/2010 parallel zwei designierte Intendanten bestellt waren. (TZ 16)

Die Sachaufwendungen (Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken, allgemeine Betriebsaufwendungen, die Haus- und Inventaraufwendungen) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 13,5 %. (TZ 16)

Die Betriebserträge (Festspielerträge – Kartengelder und Erträge in Zusammenhang mit Hörfunk, Fernsehen und dem Verkauf von Abendprogrammen – sowie sonstige Erträge bspw. aus Koproduktionen) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 15,8 % auf rd. 30,11 Mill. EUR. Die höchsten Betriebserträge von 33,73 Mill. EUR erzielte der Salzburger Festspielfonds im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006). (TZ 17)

Das Salzburger Festspielfondsgesetz legte fest, dass Betriebsabgänge des Salzburger Festspielfonds zu 40 % vom Bund sowie zu je 20 % vom Land Salzburg, von der Landeshauptstadt Salzburg und vom Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, zu tragen waren. Die konkrete Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger beschloss das Kuratorium im Rahmen der Genehmigung des Spiel- und Haushaltsplans für jeweils eine Spielzeit. Die Zuwendungen der Abgangsträger (inkl. Investitionen und Mozartjahr 2006) stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 22,8 %, wobei der Anstieg der Zuwendungen des Bundes mit rd. 31,2 % am höchsten war. (TZ 18)

Die Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele erhöhten sich damit um rd. 8,1 % auf 64,63 EUR in der Spielzeit 2009/2010. (TZ 18)

Die Erträge aus Sponsoring stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 65,9 %. (TZ 21)

Da die Auszahlung der Zuwendungen des BMUKK, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht nach dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Salzburger Festspielfonds erfolgte, verfügte dieser von März bis Juli eines jeden Jahrs über hohe liquide Mittel, von denen er bis zu rd. 26 Mill. EUR als Festgeld veranlagte. Der Salzburger Festspielfonds erzielte dabei jedoch geringere Zinsen als die Gebietskörperschaften für den Zinsendienst aufwenden mussten. (TZ 19)

Der Salzburger Festspielfonds bildete eine Pauschalreserve für unvorhersehbare finanzielle Engpässe bei der Umsetzung des künstlerischen Festspielprogramms sowie eine Programmvorsorge für das Programm der Folgejahre. Der Salzburger Festspielfonds verwendete die Programmvorsorge nicht wie vorgesehen, sondern erhöhte diese jährlich und verfügte einschließlich der Pauschalreserve 2010 mit rd. 3,91 Mill. EUR bereits über Reserven von rd. 28,6 % der jährlichen Zuwendungen der Abgangsträger für die Deckung der Betriebsabgänge. (TZ 20)

Die Sommerfestspiele wiesen eine relativ konstante Besucherauslastung sowie eine in den einzelnen Jahren teilweise unterschiedliche Ertragsauslastung auf. Demgegenüber waren die Besucher- und die Ertragsauslastung bei den Salzburger Pfingstfestspielen 2004/2005 geringer, stiegen 2005/2006 deutlich an. Die Besucherauslastung ging jedoch ab 2007/2008, die Ertragsauslastung bereits seit 2006/2007 stetig zurück. (TZ 23)

Der Salzburger Festspielfonds gab von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich unentgeltlich Karten im Wert zwischen rd. 1,38 Mill. EUR und rd. 1,99 Mill. EUR ab. (TZ 25)

Der durchschnittliche Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten lag insgesamt über dem durchschnittlichen Kartenpreis. (TZ 25)

Eine Zuordnung der Artikel und Beiträge von Journalisten zu den unentgeltlich abgegebenen Pressekarten war nur schwer möglich, weil der Salzburger Festspielfonds die Daten von Journalisten, die Pressekarten erhielten, sowie die von ihnen besuchten Vorstellungen

Kurzfassung

zwar in einer Datenbank alphabetisch nach Namen des jeweiligen Journalisten, jedoch die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele nach Stücken und chronologisch dokumentierte. (TZ 26)

Von 2004/2005 bis 2009/2010 stieg die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Repräsentationskarten von 2.057 auf 2.600, somit um rd. 26,4 %; der Wert stieg in diesem Zeitraum von 326.000 EUR auf 470.000 EUR und damit sogar um rd. 44,2 %. (TZ 27)

Der Wert der in der Spielzeit 2009/2010 zum Regiebeitrag von je 8 EUR abgegebenen rd. 1.400 Künstlerkarten für szenische Werke betrug pro Künstlerkarte zwischen 90 EUR und 370 EUR. (TZ 28)

Die Anzahl der an das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg abgegebenen Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten sank von rd. 1.100 (2004/2005) auf rd. 500 (2009/2010). Für die Abgabe dieser Karten lagen großteils keine vertraglichen Grundlagen vor. (TZ 29)

Hinsichtlich der Vergabe von jährlich mehr als 2.000 Behördenkarten an das Bauamt der Stadt Salzburg, die Stadtfeuerwehr von Salzburg und die Polizeidirektion Salzburg, den diensttuenden Arzt und das Rote Kreuz konnten keine Bescheide vorgelegt werden. (TZ 30)

Die fünf Hauptsponsoren erhielten für deren Mitarbeiter von 2004/2005 bis 2009/2010 Kartenermäßigungen von rd. 662.000 EUR. (TZ 31)

Personal

Das Direktorium des Salzburger Festspielfonds bestand von 2002 bis 2010 aus drei Mitgliedern: der Präsidentin, dem Intendanten und dem Kaufmännischen Direktor. Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, deren Geschäftsbereich um wesentliche kaufmännische Aufgaben erweitert wurde, und dem Intendanten. (TZ 32)

Das Kuratorium genehmigte im Jahr 2006 Vertragsverlängerungen für zwei Mitglieder des Direktoriums und vereinbarte Gehaltserhöhungen von rd. 7,8 % bzw. rd. 34,4 %. Eine wesentliche Änderung der Aufgaben der beiden Mitglieder des Direktoriums ab 2006 war nicht erkennbar. (TZ 35)

Die im Zeitraum 2004/2005 bis 2009/2010 designierten Intendanten erhielten jeweils für eine ein- bis zweijährige Vorbereitungszeit jährlich rd. 20 % des Gehalts, das mit ihnen für die spätere Tätigkeit als Intendant vereinbart war. Für die Spielzeit 2009/2010 erhielten parallel zwei designierte Intendanten Gehälter für die Vorbereitung, ein designierter Intendant für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 sogar jährlich 236 % des bisher üblichen Gehalts für die Vorbereitungszeit. (TZ 33)

In den mehrjährigen Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums war eine Gehaltssteigerung im Ausmaß der Steigerung der Gehälter des öffentlichen Dienstes vereinbart. (TZ 34)

Fast alle Mitglieder des Direktoriums waren verpflichtet, Organfunktionen in Gesellschaften und Vereinen auszuüben, an denen der Salzburger Festspielfonds beteiligt war. Dadurch waren Interessenkollisionen unvermeidbar. (TZ 36)

Mitglieder des Direktoriums erfüllten nicht alle in den Dienstverträgen angeführten Aufgaben; so legten sie an das Kuratorium keine analog zum Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehenen Quartalsberichte über den Gang der Geschäfte und die Lage des Salzburger Festspielfonds im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung und keine Jahresberichte über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Salzburger Festspielfonds sowie über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Das Kuratorium überwachte nicht die Einhaltung der Dienstverträge. (TZ 37)

In den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums waren die Nächtigungskosten im Ausland und Vergünstigungen, wie bspw. Anspruch auf einen Dienstwagen und auf einen Mietkostenzuschuss, betragsmäßig nicht festgelegt. (TZ 38)

Mitglieder des Direktoriums holten nicht in allen Fällen die in ihren Dienstverträgen vorgesehene Zustimmung des Salzburger Festspielfonds zu deren Beteiligungen an Unternehmen und zu deren Nebenbeschäftigungen ein. (TZ 39)

Die in der Betriebsvereinbarung geregelte Normalarbeitszeit stand im Widerspruch zu den Bestimmungen im Kollektivvertrag. (TZ 41)

Im Jahr 2009 führte der Salzburger Festspielfonds eine freiwillige betriebliche Altersvorsorge ein, für die er 2009/2010 rd. 222.000 EUR aufwendete. Obwohl der Salzburger Festspielfonds eigentlich beab-

Kurzfassung

sichtigt hatte, mit dieser Maßnahme für jene Beschäftigten zusätzliche Anreize zu schaffen, die seit 2003 eingetreten waren und die aufgrund des neuen Kollektivvertrags jährlich weniger verdienten als jene Beschäftigten, die vorher eingetreten waren, gewährte er diese freiwillige betriebliche Altersvorsorge allen Beschäftigten. (TZ 42)

Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2000/2001 bis 2009/2010 an bis zu 26 ständig Beschäftigte Zuschüsse zu Zusatzkrankenversicherungen aus und wendete dafür jährlich rd. 17.000 EUR auf. (TZ 43)

Der Salzburger Festspielfonds forderte seine Beschäftigten erst im Februar 2010 auf, entgeltliche Nebenbeschäftigungen bekannt zu geben. (TZ 44)

Das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen war dem Salzburger Festspielfonds nicht bekannt. (TZ 45)

Rechnungswesen

Die Voranschläge für Dekorationen, Bühne, Kostüme, Perücken und Masken waren sehr ungenau und wurden von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich um bis zu rd. 40,9 % überschritten oder um bis zu rd. 37,3 % unterschritten. Die Ausgaben für Dekorationen und Bühne für die Produktion „Luci mie traditrici“ in Höhe von rd. 120.000 EUR waren überhaupt nicht veranschlagt. (TZ 46)

Bei den Pfingstfestspielen wurden die veranschlagten Einnahmen seit 2006/2007 in immer geringerem Maß erreicht und 2009/2010 bereits mit rd. 25,1 % unterschritten. Seit der Spielzeit 2007/2008 stieg der jährliche Abgang von rd. 19.000 EUR auf rd. 76.000 EUR an. (TZ 47)

Die Dienstanweisung für die Führung der Kassa wurde mehrfach nicht eingehalten. (TZ 48 bis 51)

Der Salzburger Festspielfonds zahlte von 2004/2005 bis 2009/2010 jährlich bis zu rd. 6,83 Mill. EUR an Honoraren und Gagen bar aus. Dies obwohl die Dienstanweisungen verlangten, dass Barzahlungen möglichst zu vermeiden waren und der Kassastand möglichst niedrig gehalten werden sollte. (TZ 48)

Beim Salzburger Festspielfonds wurde das Anlagenverzeichnis doppelt geführt, nicht alle Wirtschaftsgüter wurden inventarisiert. Die Inventarnummern der Kostüme und Dekorationen vor Ort stimm-

ten mit jenen im Anlagenverzeichnis der Buchhaltung nicht überein. In der Abteilung für Kostümwesen war seit 19 Jahren keine Inventur (der Kostüme) durchgeführt worden. In der Archivabteilung war zur Zeit der Gebärungsüberprüfung an Ort und Stelle der Standort zweier Kunstwerke (Bronze-Büste von Josef Kaut und ein Gobelin) nicht eruierbar. Der Salzburger Festspielfonds wies in weiterer Folge das Vorhandensein beider Kunstwerke gegenüber dem RH nach. (TZ 52)

Der Salzburger Festspielfonds lagerte Kostüme von 22 Produktionen mit einem Buchwert von rd. 423.000 EUR, die er für Aufführungen nicht mehr benötigte. (TZ 53)

Der Salzburger Festspielfonds aktivierte ein Bild mit einem Anschaffungswert von 44.000 EUR, für das keine Eingangsrechnung vorlag. (TZ 54)

Die vom Salzburger Festspielfonds vorgelegten Rechnungsabschlüsse vermittelten kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. In der jährlichen Vermögensaufstellung waren keine Personalrückstellungen (Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder usw.) ausgewiesen und der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Wert des Anlagevermögens entsprach zumindest teilweise nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. (TZ 55)

Der Salzburger Festspielfonds wies in den Rechnungsabschlüssen von 2004/2005 und 2005/2006 insgesamt 440.000 EUR an Zuwendungen des damals zuständig gewesenen BKA, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht aus. (TZ 56)

Im Salzburger Festspielfondsgesetz war nicht festgelegt, wie allfällige Betriebsabgänge zu ermitteln waren. Der jährliche Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezog sich aber vor allem auf die Prüfung des Betriebsabgangs und dessen Bedeckung. Durch den jeweils eingeschränkten Prüfungsauftrag des Salzburger Festspielfonds lag kein Gesamturteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung vor. (TZ 57)

Informationstechnologie

Die IT-Anwendungen waren miteinander nur wenig und mit den Datenbanken überhaupt nicht vernetzt, so dass dieselben Daten

Kurzfassung

mehrfach eingegeben werden mussten. Die mehrfache Eingabe derselben Daten in unterschiedliche IT-Anwendungen und Datenbanken war ineffizient und erhöhte die Möglichkeit für Fehler. (TZ 58)

Der Salzburger Festspielfonds verfügte 2010 über 869 Datenbanken; nur 94 davon wurden regelmäßig verwendet. (TZ 60)

Wesentliche IT-Anwendungen erfüllten nicht die Anforderungen der Geschäftsprozesse. (TZ 59)

Bei 25 Datenbanken und vier IT-Anwendungen waren im Dezember 2010 Zugriffsberechtigungen an acht bereits ausgeschiedene Beschäftigte vergeben. Unter anderem war der im Februar 2010 ausgeschiedene Technische Direktor nach wie vor auf das Bestellsystem zugriffsberechtigt. Der Salzburger Festspielfonds kannte die Zugriffsberechtigten für die beiden Systeme zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für das Zeiterfassungssystem nicht. Drei bereits seit 2008 bzw. 2009 beim Salzburger Festspielfonds nicht mehr Beschäftigte hatten Zugriffsberechtigungen auf Daten des Controlling. Der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds war auf diese Daten nicht zugriffsberechtigt. (TZ 61, 71)

Bis 2009 waren beim Salzburger Festspielfonds rd. 170 Drucker unterschiedlicher Hersteller in Verwendung. Danach reduzierte der Salzburger Festspielfonds auf 85 Drucker des gleichen Herstellers. (TZ 62)

Der Salzburger Festspielfonds hielt das Vergabeverfahren für die Website nicht ein und dokumentierte nicht die Vergabeentscheidung. (TZ 63)

Der Ersteller der Website hatte ab 2007 Zugriff zu Kunden- und Zahlungsdaten des Salzburger Festspielfonds. Der Salzburger Festspielfonds vereinbarte mit ihm aber erst 2010 eine Verschwiegenheitserklärung. (TZ 64)

Kontrollsysteme

Beim Salzburger Festspielfonds fehlte für wesentliche Bereiche – wie bspw. Anlagenverwaltung, Informationstechnologie, Versicherungswesen, Vergabewesen, Inventur und Dienstreisen – ein Internes Kontrollsystem. (TZ 65)

Beim Salzburger Festspielfonds war die Interne Revision dem Kuratorium und nicht dem Direktorium unterstellt. Das Controlling war in der Abteilung Finanzen und nicht als Stabsstelle des Direktoriums eingerichtet. (TZ 66, 70)

Die Interne Revision des Salzburger Festspielfonds erfüllte großteils Aufgaben des Controlling (Berichte zu den Entwürfen der Spiel- und Haushaltspläne und deren Umsetzung sowie über die mittelfristige Finanzplanung und zum Rechnungsabschluss). Lediglich einzelne Tätigkeiten wie die Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen waren als solche einer Internen Revision anzusehen. (TZ 67)

Mehrere in den Richtlinien als Aufgaben der Internen Revision genannte Bereiche wie die Systemrevision, die Prüfung der Organisationsbereiche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen sowie die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften fanden in den Revisionsplänen und Prüfungsberichten keinen oder nur geringen Niederschlag. (TZ 67)

Beim Salzburger Festspielfonds bestand kein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank. Es bestand keine Dokumentation über die Aufbau- und Ablauforganisation des Controlling. Wesentliche Zielsetzungen wie bspw. ein gesamtbetriebliches Controllingsystem mit einer gemeinsamen Datenbank, eine integrierte Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Controllingsoftware und ein jederzeit online abrufbarer Ist-Stand der Einhaltung des Voranschlags wurden bisher noch nicht verwirklicht. (TZ 69, 72)

Zusammenwirken mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg

Beim Salzburger Festspielfonds, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein, bei der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH und der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg waren dieselben Personen in mehreren Funktionen tätig, wodurch die Gefahr bestand, dass gegenläufige Interessen nicht gewahrt werden konnten. So waren die Vertreter des Bundes, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Kuratoriumsmitglieder des Salzburger Festspielfonds gleichzeitig auch in der Vollversammlung des Salzburger Festspielhäuser

Kurzfassung

Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH vertreten. (TZ 76)

Bis zum Jahr 2010 übte die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds und Obfrau des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins auch eine Funktion als Kuratorin der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg aus, die zu 98 % an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg beteiligt war. Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau von Salzburg waren außerdem auch Aufsichtsbehörde der Stiftung Herbert von Karajan Osterfestspiele Salzburg sowie deren satzungsmäßige Vertreter in der Generalversammlung der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg. Abgesehen von der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds als Obfrau des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins war auch der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds als Kassier im Vorstand des genannten Vereins vertreten. (TZ 76)

Rechnungsprüfer des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren der Leiter der Internen Revision beim Salzburger Festspielfonds und eine beim Salzburger Festspielfonds mit Werkvertrag tätige Steuerberaterin, die auch den Jahresabschluss des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins erstellte. (TZ 76)

Der Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein hatten im Dezember 1991 mit dieser Steuerberaterin jeweils einen Werkvertrag abgeschlossen. Dieselbe Steuerberaterin schloss 2006 auch mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg einen Werkvertrag ab, was dem Direktorium nicht bekannt war. Der vereinbarte monatliche Arbeitsaufwand aufgrund der drei Werkverträge betrug 353 Stunden. (TZ 77)

Die Steuerberaterin erstellte aufgrund des Werkvertrags mit dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein dessen Jahresabschluss und bestätigte gleichzeitig als Rechnungsprüferin des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins, dass der Jahresabschluss im Einklang mit einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung stehe. Dies war unvereinbar. (TZ 77)

Der Salzburger Festspielfonds übertrug dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein Aufgaben, bei denen die Möglichkeit von Interessenkollisionen bestand, weil unter anderem die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzbur-

ger Festspielfonds als Obfrau und Kassier des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins für beide Vertragsteile in unbegrenzter Höhe zeichnen konnten. Aufgrund dieser Konstruktion wurden überwiegend Geschäfte abgeschlossen, die zwar das Risiko von Interessenkollisionen in sich bargen, jedoch überdies größtenteils nicht schriftlich dokumentiert waren. (TZ 78)

In der Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds waren unter anderem der Zweck und die Zeichnungsregelungen von Vereinen enthalten, die vom Salzburger Festspielfonds unterschiedliche Rechtsträger waren. (TZ 9)

Die Zeichnungsregelungen bei Aufträgen wurden größtenteils weder beim Salzburger Festspielfonds noch beim Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein eingehalten. Die wenigen schriftlichen Aufträge waren überwiegend nur von einem Mitglied des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds unterzeichnet; dadurch wurde die Geschäftsanweisung des Salzburger Festspielfonds für die laufenden Geschäfte nicht eingehalten, die eine Zeichnung durch zwei Mitglieder des Direktoriums vorsah. (TZ 78, 87)

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und die Landeshauptstadt Salzburg verrechneten dem Salzburger Festspielfonds als Miete für die Festspielhäuser jährlich je rd. 73 EUR; dies waren jedoch keine marktconformen Bedingungen. In Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmobiliengesetzes und aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit wird künftig mit erheblich höheren Mietzahlungen zu rechnen sein. (TZ 79)

Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein verrechnete als Untermieter der Festspielhäuser dem Salzburger Festspielfonds ohne Rechtsgrundlage von 2004/2005 bis 2009/2010 insgesamt rd. 2,46 Mill. EUR an Miete. (TZ 80)

Erst nach 50 Jahren schrieb der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein die Rahmenvereinbarung über die Bewachung der Festspielhäuser wieder aus. Den Zuschlag erhielt dasselbe Unternehmen, das bisher diese Dienstleistung erbrachte; die Kosten waren nunmehr um 15 % geringer. (TZ 81)

Der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein vermietete die Festspielhäuser auch an Dritte, schloss aber mit mehr als zwei Drittel der Mieter keine schriftlichen Verträge ab, obwohl 2008/2009 bereits rd. 21.000 EUR als uneinbringlich abzuschreiben waren. (TZ 82)

Kurzfassung

Laut einer Studie aus 2007 sollte das Direktorium des Salzburger Festspielfonds eine Grundsatzentscheidung für eine aktivere Vermarktung des Mietangebots des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins treffen, was aber bisher nicht geschah. Die Mietpreise des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren im österreichischen Vergleich zu niedrig. (TZ 83)

Der Voranschlag des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins wurde erst bis zu acht Monate nach Beginn eines jeden Geschäftsjahrs beschlossen. (TZ 84)

Die Abschreibungen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins waren um rd. 91 % zu hoch ausgewiesen. Ohne diese zu hohen Abschreibungen von rd. 11,30 Mill. EUR (2003/2004 bis 2008/2009) hätte der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein jährlich keinen Verlust, sondern einen Gewinn zwischen rd. 60.000 EUR und rd. 610.000 EUR ausgewiesen. (TZ 85)

Es war weder zweckmäßig noch sparsam, die (Unter-)Vermietung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen, dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein zu übertragen, weil dieser für die operativen Tätigkeiten die personellen und finanziellen Ressourcen des Salzburger Festspielfonds in Anspruch nahm und dadurch eine vermeidbare gegenseitige Verrechnung notwendig war. Außerdem wurden der Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein von identen Personen geleitet. Dadurch konnten die gegenläufigen Interessen nicht gewahrt werden. (TZ 86)

Das Direktorium legte dem Kuratorium einen Forderungsverzicht über rd. 37 Mill. EUR (inkl. USt) gegenüber dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein nicht zur Genehmigung vor, obwohl dies nach dem Salzburger Festspielfondsgesetz notwendig gewesen wäre. (TZ 88)

Aus der Rechnung der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH über den Verkauf der Investitionen und der im Haus für Mozart befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung war nicht ersichtlich, welche Wirtschaftsgüter im Einzelnen dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein übertragen wurden; es lag kein Anlagenverzeichnis vor. (TZ 89)

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle ihm entstandenen Aufwendungen für an die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg erbrachte Leistungen. (TZ 90)

Beschäftigte des Salzburger Festspielfonds erbrachten für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg auch außerhalb der zwischen den beiden Einrichtungen abgeschlossenen Kooperationsverträge Leistungen, was dem Salzburger Festspielfonds nicht immer bekannt war. (TZ 91)

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg für das Japan-Gastspiel 2008 nicht die angefallenen Aufwendungen von rd. 141.000 EUR, sondern nur rd. 47.000 EUR. (TZ 92)

Kenndaten des Salzburger Festspielfonds							
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl. Nr. 147/1950						
Organe der Gesellschaft	Delegiertenversammlung, Kuratorium, Direktorium						
Unternehmensgegenstand	Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg						
Standort	Salzburg						
Gebahrung	2004/ 2005 ¹	2005/ 2006 ¹	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	Entwicklung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bilanzsumme	22,10	23,55	24,24	26,79	28,12	27,85	+ 26,0
Betriebsaufwendungen	43,35	53,06	46,98	49,44	46,29	49,44	+ 14,0
Betriebserträge	26,01	33,73	30,64	30,53	27,90	30,11	+ 15,8
Betriebsabgang	17,34	19,33	16,34	18,91	18,39	19,33	+ 11,5
Deckung des Betriebsabgangs durch:²							
- Zuwendungen der Abgangsträger	13,00	13,00	13,00	13,00	13,39	13,65	+ 5,0
<i>davon Bund</i>	5,20	5,20	5,20	5,20	5,35	5,46	+ 5,0
<i>Land Salzburg</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
<i>Landeshauptstadt Salzburg</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
<i>Salzburger Tourismusförderungs fonds</i>	2,60	2,60	2,60	2,60	2,68	2,73	+ 5,0
- Sponsoring	2,90	3,94	4,72	5,92	5,35	4,81	+ 65,9
- Zuwendungen des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele	1,80	1,24	1,37	1,42	1,52	1,96	+ 8,9
	in %						
Deckung der Betriebsaufwendungen durch Betriebserträge, Sponsoring und Zuwendungen des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele (Eigendeckung)	70,8	73,3	78,2	76,6	75,1	74,6	+ 5,4
Deckung des Betriebsabgangs durch Zuwendungen der Abgangsträger und des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele sowie Sponsoring	102,1	94,1	116,8	107,6	110,2	105,6	+ 3,4

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Die Gliederung entspricht jener der Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds.



BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Fortsetzung: Kenndaten des Salzburger Festspielfonds							
Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen und das Mozartjahr 2006:	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Entwicklung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bund	-	1,12	-	-	1,44	1,36	-
Land Salzburg	-	0,56	-	0,60	1,00	0,60	-
Landeshauptstadt Salzburg	0,20	0,56	-	0,60	0,80	0,60	-
Salzburger Tourismusförderungsfonds	-	0,50	-	-	0,20	-	-
	Anzahl						in %
Besucher Sommerfestspiele ²	220.796	265.219	245.294	253.850	248.657	250.817	+ 13,6
Besucher Pfingstfestspiele ³	7.334	7.365	6.038	6.985	7.345	7.038	- 4,0
Besucher Silvester- und Neujahrskonzert	-	3.152	-	-	-	-	-
	in EUR						in %
Zuwendungen der ⁴ Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele	59,78	59,35	53,00	55,94	67,68	64,63	+ 8,1
	Anzahl						in %
Jahrespersonal nach Köpfen ⁴	188	201	193	186	192	197	+ 4,8
Jahrespersonal nach VZÄ ⁴	180,2	192,8	184,4	176,7	182,5	188,3	+ 4,5
Saisonpersonal nach Köpfen	616	724	787	819	669	684	+ 11,0
Künstlerisches Personal nach Köpfen	2.540	3.121	2.555	2.308	2.569	2.807	+ 10,5
Vorstellungen Sommerfestspiele ²	203	278	250	248	261	247	+ 21,7
Vorstellungen Pfingstfestspiele ³	6	6	7	8	7	9	+ 50,0
Silvester- und Neujahrskonzert	-	2	-	-	-	-	-

1 In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

2 einschließlich – jeweils entgeltliche – Fremd- und Sonderveranstaltungen und Generalproben sowie – jeweils unentgeltliche – Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben

3 einschließlich unentgeltliche Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben

4 Jeweils zum Stichtag 30. September, einschließlich Direktorium

Quelle: RH, Salzburger Festspielfonds

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte auf Ersuchen des Salzburger Landtags vom März 2010 in der Zeit von November 2010 bis Februar 2011 die Gebarung des Salzburger Festspielfonds.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren,

- die Effektivität (Verhältnis definiertes Ziel zu erreichtem Ziel),
- die Konstruktion der Salzburger Festspiele,
- die Aufgabenerfüllung der Organe des Salzburger Festspielfonds,
- das vertragliche, personelle und finanzielle Zusammenwirken des Salzburger Festspielfonds mit der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg (seit Juli 2010 Osterfestspiele Salzburg GmbH), dem Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein (Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein) und der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau und Verwaltungs-GmbH (Haus für Mozart GmbH),
- die Kontrollsysteme (Internes Kontrollsystem, Interne Revision, Controlling) und die Aufgabenstellung für die Wirtschaftsprüfer,
- die Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen,
- das Rechnungswesen und
- die Informationstechnologie des Salzburger Festspielfonds

zu beurteilen.

Der Salzburger Festspielfonds erhielt von den Abgangsträgern (Bund, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg und Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds) Zuwendungen. Für den Bund war von 2001 bis 2006 das BKA und danach das BMUKK zuständig. In weiterer Folge wird für den Bund das BMUKK angeführt.

(2) Sachverhalte, die von der Staatsanwaltschaft erhoben und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Berichten dargestellt wurden, Tätigkeiten des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins sowie die Gagen der Künstler (Solisten und Gruppen) beim Salzburger Festspielfonds und dessen Bauangelegenheiten sowie der Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart waren nicht Gegenstand der Überprüfung des RH.

(3) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010, in einzelnen Fällen wurden auch Vorjahre überprüft.

(4) Zu dem im Juni 2011 an die Abgangsträger (BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg) und den Salzburger Festspielfonds übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Direktorium des Salzburger Festspielfonds (Direktorium) und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds im Juli 2011 Stellung.

(5) Das Kuratorium des Salzburger Festspielfonds (Kuratorium) legte im September 2011 eine Stellungnahme vor, die zugleich auch die gemeinsame Stellungnahme der Abgangsträger (BMUKK, Land Salzburg, Landeshauptstadt Salzburg) war. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit führt der RH bei der Stellungnahme (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) und bei der allfälligen Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) stets nur das Kuratorium an.

(6) Unter anderem mit dem Ziel, den Verbleib von zwei Kunstwerken klarzustellen, fanden im August 2011 Nacherhebungen durch den RH an Ort und Stelle beim Salzburger Festspielfonds statt (TZ 52).

(7) Der RH übermittelte die in TZ 79 des vorliegenden Berichts enthaltenen Prüfungsfeststellungen auch der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. zur Stellungnahme, die diese im Juli 2011 vorlegte.

(8) Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2012.

(9a) Sowohl das Direktorium als auch das Kuratorium (bzw. die Abgangsträger) haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem RH zum Ausdruck gebracht, dass der RH bei der Gebarungsüberprüfung des Salzburger Festspielfonds bezüglich der Überprüfung der Konstruktion der Salzburger Festspiele „entgegen seiner gesetzlich normierten (Kontroll) kompetenz“ gehandelt hätte und bestimmte Sachverhalte „nicht beanstanden dürfe“ (siehe etwa TZ 5, 6).

(9b) Ferner erhob das Direktorium in seiner Stellungnahme verschiedentlich den Vorwurf (siehe etwa TZ 7 – Erfüllung der Aufgaben durch die Organe; ; TZ 13 – Organisationsentwicklung; TZ 56 – Ausweis öffentlicher Mittel in Rechnungsabschlüssen; TZ 63 – Vergabe Website; TZ 77 – Werkvertrag), die kritische Würdigung der vom RH an Ort und Stelle erhobenen Sachverhalte erwecke den irreführenden Eindruck einer generalisierenden Kritik des RH am Gebarungshandeln des Salzburger Festspielfonds.

Prüfungsablauf und –gegenstand

(10) Der RH bemerkt hiezu Folgendes:

(a) Der RH stellt klar, dass er im Zuge der Gebarungsüberprüfung des Salzburger Festspielfonds im Einklang mit seinen Kontrollkompetenzen gehandelt hat. Das Direktorium und das Kuratorium verkannten die Funktion und die Aufgabe der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die der RH als von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängiges, föderatives Bund-Länder-Organ bei der Gebarungsüberprüfung des Salzburger Festspielfonds auf Basis des erwähnten Ersuchens des Salzburger Landtages ausgeübt hat.

Der RH hat nämlich – im Einklang mit seinen übrigen Gebarungsüberprüfungen – die ihm bundes(-verfassungs)gesetzlich überbundenen Prüfungsmaßstäbe angewandt sowie die weltweit anerkannten internationalen Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions), etwa die Deklarationen von Lima über die Leitlinien der öffentlichen Finanzkontrolle und die Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, mitberücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser nationalen und internationalen Regelwerke, der grundsätzlichen Zielsetzungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, nämlich den bestmöglich effizienten und effektiven Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen, sowie des im jeweils konkreten Prüfungsanlass relevanten Prüfungsmandats (im vorliegenden Fall: Ersuchensprüfung), legt der RH bei all seinen Gebarungsüberprüfungen in unabhängiger Weise und ohne Einflüsse von außen seinen Prüfungsansatz fest; er bestimmt selbst seine Prüfungsthemen im Einzelnen, seine Prüfungshandlungen an Ort und Stelle sowie seine Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Gebarungsüberprüfungen.

So ist es z.B. seine Aufgabe, festgestellte Spannungsfelder zwischen Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Gebarungshandelns der überprüften Stellen aufzuzeigen sowie entsprechende Empfehlungen für verbessertes, künftiges Gebarungshandeln an die überprüften Stellen und die Allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Landtage, Gemeinderäte) abzugeben. Gerade dies erfordert etwa die gesamtheitliche Analyse von Auswirkungen bestehender Rechtsgrundlagen, die Heranziehung von Vergleichsbeispielen (Benchmarks, Best Practices) sowie die Abgabe allfälliger Empfehlungen für zweckentsprechende Maßnahmen.

(b) Der RH weist den Vorwurf irreführender Darstellung nachdrücklich zurück, der schon deswegen ins Leere geht, weil der RH auf der Basis des Ersuchens des Salzburger Landtages und – im Einklang mit sei-



Prüfungsablauf und –gegenstand

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

nen übrigen Gebarungsüberprüfungen – gemäß nationalen (Bundes-Verfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz) und internationalen (ISSAI = International Standards of Supreme Audit Institutions) Regelwerken und Prüfungsstandards an Ort und Stelle die Sachverhalte erhoben, überprüft sowie in Gesamtsicht des jeweils überprüften sachlichen Substrats einer kritischen Würdigung unterzogen hat.

In Umsetzung dieser – national wie international – anerkannten professionellen Vorgangsweise der externen öffentlichen Finanzkontrolle hat der RH keine generalisierenden Prüfungsaussagen bzw. Schlussfolgerungen betreffend das Gebarungshandeln schlechthin des Salzburger Festspielfonds getätigt, sondern die Anliegen des Prüfungsersuchens anhand konkreter, überprüfter und belegbarer Sachverhalte abgearbeitet und jeweils unmittelbar daraus Prüfungsaussagen erarbeitet.

Festspielstruktur in Salzburg

- 2 Der 1950 errichtete Salzburger Festspielfonds veranstaltete jährlich die Pfingstfestspiele und die Festspiele im Sommer.

Der Salzburger Festspielfonds gründete 1989 gemeinsam mit dem Verein der Freunde der Salzburger Festspiele den Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein, dessen Aufgaben im Wesentlichen

- die (Unter-)Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten, die in der Verfügungsmacht des Salzburger Festspielfonds standen und von ihm dauernd oder zeitweise nicht benötigt wurden, sowie
- die ordnungsgemäße Erhaltung aller Liegenschaften des Salzburger Festspielfonds und die Durchführung von Baumaßnahmen waren.

Weiters war der Salzburger Festspielfonds auch Gesellschafter der 2001 gegründeten Haus für Mozart GmbH, die den Umbau des Kleinen Festspielhauses in das Haus für Mozart durchführte. Die Haus für Mozart GmbH wurde nach Fertigstellung des Umbaus im Jahr 2008 liquidiert.

Die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. veranstaltete jährlich die Osterfestspiele, für deren Durchführung der Salzburger Festspielfonds vertraglich das Große Festspielhaus, technische Einrichtungen und zahlreiche Beschäftigte zur Verfügung stellte und die diesbezüglichen Aufwendungen von der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. ersetzt erhielt. Der Salzburger Festspielfonds war an der Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. nicht beteiligt.

Ziele des Salzburger Festspielfonds — Effektivität

- 3.1 Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147/1950, über die Errichtung eines Salzburger Festspielfonds (Salzburger Festspielfondsgesetz) wurde dieser zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet. Andere Spielorte waren im Festspielfondsgesetz nicht angesprochen.

Der Salzburger Festspielfonds veranstaltete im Sommer und zu Pfingsten Festspiele in der Landeshauptstadt Salzburg und auf der Perner-Insel in Hallein; ferner führte er jährlich während der Salzburger Sommerfestspiele in Ingolstadt, im Jahr 2008 in Weimar und bei den Berliner Festspielen sowie 2009 in Stockholm Gastspiele durch.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Landeshauptstadt Salzburg nicht im Einklang mit dem Salzburger Festspielfondsgesetz stand.

Er empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Festspiele – gesetzeskonform – in der Landeshauptstadt Salzburg abzuhalten oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken.

- 3.3 *Das Direktorium führte dazu aus, dass auch wenn der Salzburger Festspielfonds gemäß § 1 Salzburger Festspielfondsgesetz zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg eingerichtet wurde, § 2 Salzburger Festspielfondsgesetz darauf verweise, dass der Zweck des Salzburger Festspielfonds die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie die Durchführung von Veranstaltungen anderer Art sei, soweit diese den Zielen und der Würde der Salzburger Festspiele entsprechen würden. Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung sei es auch gesetzeskonform, Veranstaltungen anderer Art wie z.B. Gastspiele oder Schauspielveranstaltungen auf der Perner-Insel in Hallein durchzuführen.*

- 3.4 Der RH verwies das Direktorium auf die Systematik des Salzburger Festspielfondsgesetzes, wonach der Salzburger Festspielfonds nur zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg errichtet wurde. Der Salzburger Festspielfonds könnte jedoch neben der Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele auch Veranstaltungen anderer Art – etwa die Silvester- und Neujahrskonzerte – in der Landeshauptstadt Salzburg durchführen, soweit diese den Zielen und der Würde der Salzburger Festspiele entsprechen.

- 4.1 Im Salzburger Festspielfondsgesetz waren keine konkreteren Ziele definiert. Auf operativer Zielebene (z.B. Anzahl der Besucher, Besucher- auslastung, Erlöse aus dem Kartenverkauf, Ertragsauslastung) konnte



Ziele des Salzburger Festspielfonds —
Effektivität

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

auch der Salzburger Festspielfonds keine konkreten und messbaren Ziele bekannt geben. Die Effektivität war daher nicht beurteilbar.

- 4.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig konkrete, messbare, operative Ziele zu definieren.
- 4.3 *Das Direktorium teilte mit, dass die Feststellung des RH, dass das Salzburger Festspielfondsgesetz weder konkrete künstlerische noch ökonomische Ziele formuliere, stimme; dies sei aber ein Vorteil, weil gerade das Fehlen konkreter gesetzlicher Vorgaben in diesen beiden Punkten dem jeweiligen Direktorium die Möglichkeit gebe, sich an unterschiedliche Anforderungen anzupassen. Das einzige Ziel sei es, in jeder Beziehung die besten Festspiele der Welt zu machen.*

Für die Salzburger Festspiele wären sehr wohl konkrete Ziele auf operativer Ebene formuliert. Der Spiel- und Haushaltsplan enthalte konkrete Vorgaben über die Anzahl der Veranstaltungen pro Sparte und Veranstaltungsort, die Erlöse aus dem Kartenverkauf pro Veranstaltung und den Deckungsbeitrag pro Veranstaltung. In der operativen Planung fänden sich darüber hinaus Ziele für die Anzahl der Besucher pro Veranstaltung sowie die platzmäßige und wertmäßige Auslastung pro Veranstaltung. Diese Ziele würden vom Direktorium im Spiel- und Haushaltsplan vorgelegt und vom Kuratorium beschlossen. Die Einhaltung der Ziele würde mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses vom Kuratorium kontrolliert werden.

- 4.4 Der RH nahm von den im Spiel- und Haushaltsplan angeführten Zielen auf operativer Ebene Kenntnis.

Der RH wies jedoch das Direktorium darauf hin, dass das einzige Ziel des Salzburger Festspielfonds, in jeder Beziehung die besten Festspiele der Welt zu machen, nicht operativ ist. Das Direktorium gab nämlich nicht bekannt, anhand welcher konkreten Kriterien bzw. Maßstäbe dieses Ziel zu evaluieren wäre. Eine Beurteilung der Zielerreichung und somit eine Aussage über die Effektivität war daher nicht möglich.

Konstruktion der Salzburger Festspiele

- 5.1 (1) Laut Salzburger Festspielfondsgesetz waren beim Salzburger Festspielfonds die Delegiertenversammlung, das Kuratorium und das Direktorium als gesetzliche Organe eingerichtet. Das Kuratorium konnte einen Kunstrat aus hervorragenden Persönlichkeiten der internationalen Kunstwelt als beratendes Organ bestellen, machte davon aber im überprüften Zeitraum keinen Gebrauch.

Konstruktion der Salzburger Festspiele

(2) Die Delegiertenversammlung bestand aus 15 Mitgliedern, die von den Abgangsträgern zu entsenden waren. Eines der vom Land Salzburg zu bestellenden Mitglieder war der erste Landeshauptmann-Stellvertreter. Die Delegiertenversammlung nahm den Jahres- und Rechenschaftsbericht entgegen und den vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvorschlag sowie das Programm der Salzburger Festspiele zur Kenntnis.

(3) Das Kuratorium bestand aus fünf von den Abgangsträgern zu entsendenden Mitgliedern: Delegierter des Landes Salzburg war dessen Landeshauptmann und jener der Landeshauptstadt Salzburg deren Bürgermeister.

Ferner gehörten dem Kuratorium weitere Mitglieder mit beratender Stimme an: der Leiter der österreichischen Bundestheaterverwaltung des Bundesministeriums für Unterricht, nunmehr Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH, und der Vorsitzende des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds. Überdies hatte das Kuratorium auf Vorschlag des Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, der im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum zu erstatten war, ein weiteres Mitglied, das den Salzburger Wirtschafts- und Kunstkreisen nahestellen sollte, mit beratender Stimme zu kooptieren.

Dem Kuratorium oblagen laut § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz:

- Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Direktoriums,
- die Genehmigung der vom Direktorium abzuschließenden Dienst- und Werkverträge, wenn der monatliche Dienstbezug bzw. das Entgelt den monatlichen Bruttobezug eines Bundesbeamten der Dienstpostengruppe II Gehaltsstufe 1 – nunmehr Dienstklasse VIII – übersteigt,
- die Genehmigung des vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvorschlags und des Programms der Salzburger Festspiele einschließlich des Kostenvorschlags sowie die Genehmigung sonstiger vom Salzburger Festspielfonds durchzuführender Veranstaltungen,
- die Überprüfung und Überwachung der laufenden Gehabung,
- die Genehmigung von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds von wesentlicher Bedeutung sind,



Konstruktion der Salzburger Festspiele

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

- die Genehmigung des vom Direktorium vorzulegenden Jahres- und Rechenschaftsberichts,
- die Erteilung der Entlastung an das Direktorium über das abgelauene Berichtsjahr und
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitstermine der zur Deckung allfälliger Betriebsabgänge notwendigen Vorschussleistungen.

(4) Das Direktorium bestand aus dem Vorsitzenden, der den Titel Präsident führte und dem im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Direktoriums die Führung der laufenden Geschäfte in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht oblag, und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Im überprüften Zeitraum waren bis zum 31. Dezember 2010 die Präsidentin, der Intendant und der Kaufmännische Direktor als Direktoriumsmitglieder bestellt. Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, die zusätzliche kaufmännische Agenden übernahm, und dem Intendanten (siehe TZ 32).

Zum Wirkungsbereich des Direktoriums gehörten insbesondere

- die Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele sowie aller anderen künstlerischen Veranstaltungen des Fonds,
- der Abschluss von Verträgen unter Beobachtung der Bestimmung über den Genehmigungsvorbehalt des Kuratoriums (§ 11 Salzburger Festspielfondsgesetz) und
- die Aufstellung des Jahresvoranschlags.

(5) Der RH stellt im Folgenden die Konstruktion der Salzburger Festspiele dar:

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Abbildung 1: Konstruktion der Salzburger Festspiele

ORGANE				
		Delegierten- versammlung	Kuratorium	Direktorium
Aufgaben	Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts		Bestellung des Direktoriums	Führung der laufenden Geschäfte ¹
	Kenntnisnahme des vom Direktorium und vom Kuratorium beschlossenen Jahresvoranschlags und des Programms der Salzburger Festspiele		Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung	
			Genehmigung von Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze oder von Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen	
			Entlastung des Direktoriums	
			Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Programms und des Jahresberichts	
Zahl der Mitglieder		15 Mitglieder, davon:	8 Mitglieder, davon:	bis 2010: 3 Mitglieder ab 2011: 2 Mitglieder
Entsendende Rechtsträger	Bund	6 Mitglieder	2 Mitglieder	
	Land Salzburg	je 3 Mitglieder, darunter der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter ²	je 1 Mitglied, darunter der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau ³	
	Landeshauptstadt Salzburg			
	Tourismusförderungsfonds			
Sonstige		drei beratende Mitglieder: – Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH – Vorsitzender des Direktoriums – Mitglied auf Vorschlag des Tourismusförderungsfonds im Einvernehmen mit der Internationalen Stiftung Mozarteum		

¹ Bei den laufenden Geschäften vertritt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Direktoriumsmitgliedern den Salzburger Festspielfonds nach außen.

² Im Falle der Verhinderung des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau kann der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Mitglied des Direktoriums den Salzburger Festspielfonds vertreten.

³ Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau vertritt den Salzburger Festspielfonds nach außen.

Quelle: RH

Im Einzelnen stellte der RH zur Konstruktion der Salzburger Festspiele fest:

(a) Der Salzburger Festspielfonds hatte keine Eigentümer und daher auch keine Versammlung der Eigentümerversorner, die den Rechnungsabschluss genehmigten sowie das Kuratorium und das Direktorium entlasteten. Die Delegiertenversammlung des Salzburger Festspielfonds nahm Berichte lediglich zur Kenntnis.

(b) Vertreter des BMUKK, der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau und der Bürgermeister waren gleichzeitig Vertreter der Abgangsträger, die dem Salzburger Festspielfonds Zuwendungen gewährten und Mitglieder des Kuratoriums als Aufsichtsorgan des Salzburger Festspielfonds.

(c) Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah vor, dass der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte; dies widersprach den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen (OECD-Leitsätze), wonach ein Mitglied des Aufsichtsorgans grundsätzlich keine Geschäfte des Unternehmens führen darf.

(d) Das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat: einerseits vertrat der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau als Mitglied des Kuratoriums, im Falle der Verhinderung jedoch der 1. Landeshauptmann-Stellvertreter als Mitglied der Delegiertenversammlung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Direktoriums den Salzburger Festspielfonds, andererseits hatte der Vorsitzende des Direktoriums im Einvernehmen mit dessen übrigen Mitgliedern die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds zu führen. Dazu gehörte auch der Abschluss von Verträgen, wobei das Kuratorium bestimmte Rechtsgeschäfte zu genehmigen hatte (§ 11 Salzburger Festspielfondsgesetz).

(e) In einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vertrat die Landeshauptfrau beim Verwaltungsgerichtshof sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde.

Des Näheren stellte der RH hierzu fest:

Aufgrund einer 1992 durchgeführten Beitragsprüfung hatte die Salzburger Gebietskrankenkasse dem Salzburger Festspielfonds 1995 die

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Zahlung von Beiträgen in Höhe von 174.000 EUR bescheidmäßig vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid erhob der Salzburger Festspielfonds beim Landeshauptmann Einspruch, der diesem mit Bescheid aus 2001 nicht Folge gab. Der Salzburger Festspielfonds richtete daraufhin einen Einspruch an das damalige BMSG, das diesen 2004 als teilweise unzulässig zurückwies.

In weiterer Folge erhob der Salzburger Festspielfonds, vertreten durch die Landeshauptfrau, 2004 gegen die Landeshauptfrau als belangte Behörde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach Vergleichsverhandlungen zwischen dem Salzburger Festspielfonds und der Salzburger Gebietskrankenkasse reduzierte diese die Vorschreibung 2006, die neben den Beiträgen von rd. 174.000 EUR auch Verzugszinsen von bereits rd. 190.000 EUR auswies, schließlich auf 145.000 EUR; der Salzburger Festspielfonds beglich diesen Betrag und zog die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof im Jänner 2007 zurück.

- 5.2 Zur Beurteilung der Konstruktion der Salzburger Festspiele zog der RH den Österreichischen Corporate Governance Kodex und die OECD-Leitsätze als internationale Standards der guten Unternehmensführung heran. Die Richtlinien des Österreichischen Corporate Governance Kodex richteten sich zwar hauptsächlich an börsennotierte Unternehmen, waren aber auch ein nützliches Instrument für öffentliche Unternehmen. Die OECD-Leitsätze waren auch Richtlinien für nicht kommerzielle öffentliche Unternehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft organisiert waren.

Der RH kritisierte, dass die Aufgabenverteilung zwischen der Delegiertenversammlung, dem Kuratorium und dem Direktorium sowie die Vertretung des Salzburger Festspielfonds nach außen nicht dem Österreichischen Corporate Governance Kodex und den OECD-Leitsätzen entsprachen und kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als ein wesentliches Element guter Unternehmensführung eingerichtet war.

Der RH kritisierte, dass die Konstruktion der Salzburger Festspiele das Risiko von Interessenkollisionen in sich barg, weil das Kuratorium sich aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetzte, die als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewährten und auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen hatten.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, für die Salzburger Festspiele eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die geeignet ist, ein Kulturunternehmen mit einem Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR für den laufenden Betrieb (2009/2010) zu führen. Die Konstruktion der Salzburger Festspiele sollte so gestaltet werden, dass Unvereinbarkeitsrisiken vermieden, Organe mit klaren Befugnissen im Sinn des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze ausgestattet und auf Behördeneigenschaften Bedacht genommen werden. Ferner empfahl der RH, ausschließlich das Direktorium als kollegiales Leitungsorgan als Vertretung nach außen vorzusehen.

- 5.3 (1) (a) *Das Kuratorium gab bekannt, dass eine Änderung der Rechtsgrundlage (Salzburger Festspielfondsgesetz) nicht zur Diskussion stehe. Der RH habe entgegen seiner Kontrollkompetenz das Bundesgesetz selbst – obwohl es eigentlich nur Grundlage seiner Kontrolle sein sollte – der Überprüfung unterzogen.*

Der Bundesgesetzgeber habe diese Konstruktion ganz bewusst und mit dem Ziel gewählt, die Salzburger Festspiele aufgrund ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung dauerhaft finanziell abzusichern. Die im Salzburger Festspielfondsgesetz enthaltene, zwingende Abgangsdeckungsregelung wäre und sei essentieller Bestandteil der wirtschaftlichen Basis der Salzburger Festspiele und gewährleiste, dass die Salzburger Festspiele einem kulturpolitischen Auftrag nachkommen können und sich nicht an rein kommerziellen Gesichtspunkten orientieren müssen, sondern jährlich das kulturelle Zentrum Europas bilden können. Die Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes würde daher auch aus wirtschaftlicher Sicht den Bestand der Salzburger Festspiele in ihrer derzeitigen Form und kulturellen Ausrichtung gefährden.

Aus Sicht des Kuratoriums sei in diesem Zusammenhang noch von eminenter Bedeutung, dass – auch wenn der RH mit seinen Feststellungen teilweise einen gegensätzlichen Eindruck erzeuge – die wirtschaftliche Entwicklung der Salzburger Festspiele eindeutig positiv ist.

(b) Die Kritik des RH, dass die Konstruktion der Salzburger Festspiele das Risiko von Interessenkollisionen in sich berge, weil das Kuratorium sich aus Vertretern des BMUKK, der Landeshauptfrau und dem Bürgermeister zusammensetze, die auch als Vertreter der Abgangsträger Zuwendungen gewähren und gleichzeitig hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahrzunehmen haben, sei unangebracht, weil das Salzburger Festspielfondsgesetz diese Konstruktion ausdrücklich so vorgebe und vom Bundesgesetzgeber mit Bedacht genau in dieser Form so normiert worden sei, um – neben repräsentativen

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Gründen – der besonderen Bedeutung der Salzburger Festspiele gerecht werden zu können und die kulturpolitischen Ziele und Aufgaben der Salzburger Festspiele – die Förderung und Präsentation von künstlerischen Inhalten – auf eine entsprechende Basis zu stellen. Unvereinbarkeiten könnten hier nicht erblickt werden.

Auch die Kritik, dass die Landeshauptfrau als Mitglied des Aufsichtsorgans den Salzburger Festspielfonds auch nach außen vertrat und Geschäfte abschließen konnte, gehe ins Leere, weil sich die Zuständigkeit unmittelbar aus den einschlägigen Vorschriften ergebe.

(c) Zur Kritik des RH, dass kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrenntes Aufsichtsorgan vorgesehen sei, führte das Kuratorium aus, dass es exakt nach den Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes als Aufsichtsorgan eingerichtet sei.

(d) Die vom RH empfohlenen Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex und der OECD-Leitsätze könnten ebenso wenig unmittelbar angewendet werden wie die Bilanzierungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB)¹, weil diese Rahmenbedingungen auf Wirtschaftsbetriebe ausgerichtet, die Salzburger Festspiele dagegen vor allem der Kunst verpflichtet wären.

(e) Ferner wies das Kuratorium auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Salzburger Festspiele für Österreich hin, eine primär auf Gewinnorientierung und –maximierung ausgerichtete Betrachtungsweise greife daher auch aus diesem volkswirtschaftlichen Blickwinkel zu kurz.

(f) Das Kuratorium nehme die diesbezüglichen Empfehlungen des RH, insbesondere die der Anwendung des Österreichischen Corporate Governance Kodex, dennoch ernst, werde diese im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten prüfen und soweit dies nötig wäre, mit Hilfe interner Vorschriften, Geschäftsordnungen und –anweisungen – die das Kuratorium selbstverständlich berechtigt wäre, eigenständig zu beschließen – sinngemäß umsetzen.

(2) (a) Laut Stellungnahme des Direktoriums habe der RH festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob diese Umsetzung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgt. Entgegen seiner gesetzlich festgelegten Kompetenz habe der RH die Rechtsgrundlage des Salzburger Festspielfonds und die Unternehmensstruktur unter Anwendung des Österreichischen Corpo-

¹ siehe dazu TZ 55

rate Governance Kodex und der OECD -Leitsätze überprüft sowie die Bilanzierungsgrundsätze des UGB für ein mittelgroßes Kapitalunternehmen angewendet.

(b) Laut Stellungnahme des Direktoriums hätte der Gesetzgeber die Konstruktion des Salzburger Festspielfonds sehr bewusst gewählt, um die Salzburger Festspiele dadurch dauerhaft finanziell abzusichern. Es sei richtig, dass es sich dabei um eine in Österreich einzigartige Rechtskonstruktion für einen Kulturbetrieb handle. Wie die Salzburger Festspiele aber in den letzten Jahren mehr als eindrucksvoll unter Beweis gestellt hätten, lasse sich mit dieser Organisationsstruktur auch in der heutigen Zeit künstlerisch und wirtschaftlich sehr erfolgreich arbeiten.

(c) Für den Salzburger Festspielfonds könne nicht der Prüfungsmaßstab eines börsennotierten Unternehmens gelten, weil es sich beim Salzburger Festspielfonds um kein Unternehmen handle, welches über eine private Aktionärsstruktur verfüge.

(d) Schließlich teilte das Direktorium mit, dass der Salzburger Festspielfonds in der Darstellung des Rechnungswesens gesetzlich den Grundsätzen der Kameralistik unterliege. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage wäre im Prüfungszeitraum das gesamte Rechnungswesen erfolgt.

Folgende Bilanzierungsvorschriften würde die Kameralistik nicht vorsehen:

- Darstellung des Anlagevermögens;
- Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen;
- Verpflichtende Wirtschaftsprüfung.

Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend wären, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen der Salzburger Festspiele nicht beanstandet werden.²

(3) Der Stellungnahme des Direktoriums schloss sich der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Vorsitzender des Kuratoriums an.

- 5.4 (1) Der RH erwiderte dem Kuratorium und dem Direktorium, dass der Dringliche Antrag des Salzburger Landtags vom 15. März 2010 betreffend eine Sonderprüfung der Salzburger Festspiele durch den RH

² siehe dazu TZ 55

Konstruktion der Salzburger Festspiele

und der einstimmig angenommene gleichlautende Bericht des Finanzüberwachungsausschusses des Salzburger Landtags vom 17. März 2010 lauteten, dass angesichts der bisher bekannt gewordenen Missstände bei den Salzburger Festspielen es bei einer Rechnungshofüberprüfung nicht nur um Fragen der Effektivität, der Kontrolle sowie der Konstruktion der Salzburger Festspiele gehe, sondern auch Vorschläge für organisatorische Neuerungen bzw. Verbesserungen erhofft würden.

Da die Konstruktion des Salzburger Festspielfonds nicht zuletzt auf dem Salzburger Festspielfondsgesetz gründet, bezog der RH – folgerichtig und in Umsetzung seines Prüfungsauftrages – dieses Gesetz in seine Gebarungüberprüfung ein. Dies auch deshalb, weil es gerade ihm als unabhängige Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle – auf der Grundlage bundes(-verfassungs)gesetzlicher Vorschriften – obliegt, Spannungsfelder zwischen Recht- und Ordnungsmäßigkeit einerseits und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit andererseits aufzuzeigen und diesbezüglich Empfehlungen in Hinblick auf die Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns abzugeben. Deshalb ist es auch Aufgabe des RH, bestehende Rechtsvorschriften in Bezug auf ihre gebarungsmäßigen Auswirkungen zu überprüfen und diesbezügliche Verbesserungspotenziale darzulegen.

(2) Der RH zog ferner zur Beurteilung der Konstruktion der Salzburger Festspiele den Österreichischen Corporate Governance Kodex und die OECD-Leitsätze als internationale Standards der guten Unternehmensführung heran.

Ausdrücklich sind nämlich auch die von der OECD entwickelten Leitsätze auch für nicht kommerzielle staatseigene Unternehmen von Nutzen, die hauptsächlich speziellen Zielen der öffentlichen Politik dienen, und zwar unabhängig davon, ob sie als Kapitalgesellschaft organisiert sind oder nicht. Dies deshalb, weil es laut OECD im Interesse des Staats wie auch der Öffentlichkeit liegt, dass all diese Unternehmen professionell geführt werden und sich an die Regeln guter Corporate Governance halten.

(3) Die Präambel des Österreichischen Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften an den Regeln des Kodex orientieren, soweit die Regeln auf diese anwendbar sind.

Die Anwendbarkeit der OECD-Leitsätze und des Österreichischen Corporate Governance Kodex ist nach Ansicht des RH sehr wohl gegeben, zumal Corporate Governance optimale Unternehmensführung und

die optimale Überwachung dieser Führung zum Ziel hat.³ Im Übrigen zogen diese Maßstäbe auch jene Rechtsanwälte heran, die im Auftrag des BMUKK einen Bericht über die rechtliche Evaluierung des Bundes-theaterkonzerns erstellten, dessen Executive Summary im Juni 2011 auf der Homepage des BMUKK veröffentlicht wurde.

(4) Gerade der Vergleich der Konstruktion des Salzburger Festspielfonds als erfolgreicher Kulturbetrieb mit den Regeln der OECD-Leit-sätze und des Österreichischen Corporate Governance Kodex zeigte, dass beim Salzburger Festspielfonds erhebliche Regelungsdefizite und Unvereinbarkeiten bestanden:

- keine Eigentümerversammlung, die den Rechnungsabschluss genehmigte sowie das Kuratorium und das Direktorium entlastete;
- kein unabhängiges, von der Geschäftsführung getrennt eingerichtetes Aufsichtsorgan als ein wesentliches Element guter Unternehmensführung;
- Vertreter der Abgangsträger waren auch Mitglieder des Kuratoriums als Aufsichtsorgan des Salzburger Festspielfonds;
- die Landeshauptfrau als Vertreterin eines Abgangsträgers und Mitglied des Kuratoriums als Aufsichtsorgan vertrat den Salzburger Festspielfonds nach außen, konnte für den Salzburger Festspielfonds Geschäfte abschließen und nahm auch hoheitliche Aufgaben gegenüber dem Salzburger Festspielfonds wahr;
- das Salzburger Festspielfondsgesetz enthielt mehrere Bestimmungen, wer den Salzburger Festspielfonds beim Abschluss von Rechtsgeschäften vertrat.

Da der Salzburger Festspielfonds als Veranstaltungsdienstleistungsunternehmen zur optimalen Erfüllung seiner Aufgabe – so wie jedes andere Unternehmen – eine zeitgemäße Konstruktion benötigt, empfahl der RH – in Übereinstimmung mit seinem Prüfungsauftrag – Maßnahmen, um festgestellte Schwachstellen zu beheben.

(5) Der RH erblickte in der Verbesserung der Corporate Governance des Salzburger Festspielfonds keine Gefährdung der kulturellen Ausrichtung der Salzburger Festspiele. Dies deshalb, weil die zeitgemäße Fundierung eines jeden Unternehmens in rechtlicher, organisatorischer, funktioneller und kaufmännischer Hinsicht Voraussetzung für die kon-

³ Vgl. Geppert, Corporate Governance in Österreich, ÖJZ 2002, S. 781 - 790, 781 f.

Konstruktion der Salzburger Festspiele

krete Verwirklichung des jeweiligen Unternehmensgegenstandes durch jeweils zweckentsprechende Unternehmensführung ist. Dies schließt die Ingangsetzung von Anpassungsprozessen, die etwa der Schaffung von Rechtsgrundlagen dienen können, nicht aus.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesetzgeber seit Einführung von handelsrechtlichen Vorschriften im Jahr 1897 diese seither bereits 74-mal bzw. seit 1950 50-mal novellierte und damit den sich geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen Rechnung trug.

(6) Sehr wohl stellte der RH die positive wirtschaftliche Entwicklung der Salzburger Festspiele dar; er empfahl jedoch nicht eine Gewinnmaximierung.

(7) Der RH wies darauf hin, dass die Kameralistik einen von Gebietskörperschaften angewendeten Rechnungsstil darstellt. Demgegenüber gilt für Unternehmen, das ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein, das UGB. Diese definitorischen Merkmale treffen auch auf den Salzburger Festspielfonds zu, weswegen das UGB die anzuwendende Basis für die Ausgestaltung seines Rechnungswesens sein sollte.

Im Übrigen zog der RH für seine Empfehlungen die für alle Unternehmen geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung heran und nicht die vom Direktorium ins Treffen geführten (TZ 6, 55) ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften.

(8) Hinsichtlich der Meinung, dass der Salzburger Festspielfonds durch das Salzburger Festspielfondsgesetz dauerhaft finanziell abgesichert wäre, wies der RH darauf hin, dass dieses zwar regelt, in welchem Verhältnis die Abgangsträger allfällige Betriebsabgänge zu tragen haben, jedoch die Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger jährlich von den Parlamenten der den Abgang tragenden Gebietskörperschaften beschlossen wird.

In diesem Zusammenhang erinnerte der RH an die Bregenzer Festspiele GmbH, die bereits 1982 einen Rahmenförderungsvertrag mit den Gebietskörperschaften abgeschlossen hat, der für drei Jahre eine betraglich festgelegte Förderung zusichert und sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Durch die dreijährige Garantie eines Förderungsbetrags besteht für die Bregenzer Festspiele GmbH eine höhere Gebarungs- und Planungssicherheit als durch das vom Kuratorium nur wenige Monate vor Beginn der nächsten Spielzeit für ein Jahr beschlossene Budget für die Salzburger Festspiele.

- 6.1 Im Salzburger Festspielfondsgesetz waren die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe des Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich geregelt.

Nach den OECD-Leitsätzen sollte die Rechnungslegung bei staatseigenen Unternehmen durch international anerkannte Normen gestaltet sein, die hohen Qualitätsanforderungen genügen. Der Salzburger Festspielfonds war ein Unternehmen im Sinn des UGB, jedoch nicht ausdrücklich an dessen Rechnungslegungsvorschriften gebunden und wendete diese auch nicht an (siehe TZ 55, 56).

Es fehlte eine ausdrückliche Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Internes Kontrollsystem einzurichten (siehe TZ 65).

- 6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass wesentliche für ein Unternehmen üblicherweise geltende Regelungen – wie die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe sowie die Verpflichtung, ein dem Unternehmen entsprechendes Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem einzurichten – für den Salzburger Festspielfonds nicht ausdrücklich vorgesehen waren.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, darauf hinzuwirken, dass die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe im Salzburger Festspielfondsgesetz geregelt werden.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des UGB sowie ein Internes Kontrollsystem einzurichten.

- 6.3 (1) *Das Kuratorium führte aus, dass die generelle Forderung des RH nach mehr Transparenz und Kontrolle im Sinn des Kuratoriums und der Abgangsträger sei. Gersonderte Regelungen in Hinblick auf Sorgfaltspflichten und Haftung der Organe schienen jedoch entbehrlich, weil sämtliche allgemeine Normen des Zivilrechts auch für den Salzburger Festspielfonds gelten würden.*

Konstruktion der Salzburger Festspiele

Die Kritik des RH in Bezug auf das Rechnungswesen gehe insoweit ins Leere, als die Salzburger Festspiele gesetzlich verpflichtet wären, ihre Gebarung nach den gesetzlich vorgegebenen Grundsätzen der Kameralistik auszurichten. Die Kameralistik sei ein Rechnungsstil, mit dessen Hilfe die Salzburger Festspiele – wie die Stadt Salzburg und andere Gebietskörperschaften auch – ihre Gebarung bislang in ordnungsgemäßer, tauglicher und aussagekräftiger Weise darstellten.

(2) Das Direktorium gab bekannt, dass der Salzburger Festspielfonds in der Darstellung des Rechnungswesens gesetzlich den Grundsätzen der Kameralistik unterliege. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage sei im Prüfungszeitraum das gesamte Rechnungswesen erfolgt.

Folgende Bilanzierungsvorschriften würde die Kameralistik nicht vorsehen:

- Darstellung des Anlagevermögens,*
- Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen,*
- verpflichtende Wirtschaftsprüfung.*

Da diese Maßnahmen nur für Kapitalgesellschaften gesetzlich verpflichtend seien, dürfe das Fehlen dieser im UGB festgelegten Vorschriften im Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds nicht beanstandet werden.

Der Salzburger Festspielfonds habe sich freiwillig zu umfassenden Maßnahmen und Kontrollen verpflichtet. Dazu würden folgende Punkte gehören:

- Führung eines Anlagenverzeichnisses;*
- Interne Revision als eigenständiges Organ des Kuratoriums, welches jährlich Schwerpunktprüfungen durchführt;*
- Schwerpunktprüfungen und Prüfung des Rechnungsabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;*
- monatliche Budgetsitzungen der Abteilungsleiter.*

6.4 (1) Der RH bekräftigte gegenüber dem Kuratorium und dem Direktorium seine Empfehlung, die Sorgfaltspflichten und die Haftung der Organe ausdrücklich zu regeln, weil der Salzburger Festspielfonds ein durch Sondergesetz eingerichteter Rechtsträger eigener Art ist. Das Fehlen



Konstruktion der Salzburger Festspiele

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

dieser Regelungen könnte sich bspw. in einem Rechtsstreit mit einem Mitglied des Kuratoriums oder Direktoriums für den Salzburger Festspielfonds nachteilig auswirken.

(2) Im Übrigen verwies der RH auf seine Gegenäußerungen in TZ 5 und TZ 55.

In diesem Zusammenhang war ferner darauf hinzuweisen, dass mehrere andere bedeutende Kulturunternehmen in Österreich (z.B. Bundestheater, Bregenzer Festspiele) seit 1950 ihre Rechtsform bzw. ihre Organisation den sich ständig ändernden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen angepasst haben.

(3) In Hinblick auf die erforderliche Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen hob der RH hervor, dass gemäß Vereinsgesetz 2002 sogar jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mill. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und dabei die Bestimmungen des UGB sinngemäß anzuwenden hat. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mill. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, in Hinblick auf die öffentliche Rechenschaftspflicht und die dadurch geforderte Transparenz ein Rechnungswesen im Sinn der Rechnungslegungsvorschriften des UGB einzurichten.

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

7.1 (1) Das Kuratorium hatte den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze zu genehmigen. Das Direktorium hatte beim Abschluss von Rechtsgeschäften den gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt zu beachten.

Die Wertgrenze betrug 2010 4.282 EUR monatlich; vom Genehmigungsvorbehalt waren daher auch Verträge betroffen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, etwa mit Dirigenten, Solisten, Regisseuren und Ausstattern.

Der RH stellte fest, dass von 2000/2001 bis 2009/2010 bei fünf Dienstverträgen für das Verwaltungspersonal und bspw. in der Spielzeit 2009/2010 bei rd. 70 Dienstverträgen mit Künstlern die Geneh-

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

migung des Kuratoriums fehlte. Mit den Künstlern waren Bühnenarbeits- oder Gastverträge über Gagen von insgesamt rd. 1,36 Mill. EUR abgeschlossen worden. Ferner lagen in der Spielzeit 2009/2010 für sieben Werkverträge mit Honoraren von insgesamt rd. 120.000 EUR die erforderlichen Genehmigungen des Kuratoriums nicht vor.

(2) Das Kuratorium hatte außerdem Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, zu genehmigen.

Dennoch legte das Direktorium dem Kuratorium zwar bspw. einen Kollektivvertrag, nicht jedoch die Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge zur Genehmigung vor (siehe TZ 42).

Auch die Vereinbarungen mit der Haus für Mozart GmbH und dem Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein mit einem Gebarungsumfang von rd. 37 Mill. EUR legte das Direktorium dem Kuratorium nicht zur Genehmigung vor (siehe TZ 88).

Das Direktorium ließ sich über einen Streitwert von 420.000 EUR auf einen Rechtsstreit bei Gericht ein und führte diesen ohne Kuratoriumsbeschluss über zwei Instanzen. Zur Beendigung dieses Verfahrens holte das Direktorium im Jahr 2006 die Genehmigung des Kuratoriums für einen Vergleich ein und entrichtete den vollen Streitwert. In der Sitzung, in der das Kuratorium über den Vergleich abstimmte, bemängelte ein Mitglied, dass es nicht ausreichend über den Rechtsstreit informiert gewesen sei und einem gerichtlichen Verfahren bei Vorhandensein aller Informationen nicht zugestimmt hätte.

- 7.2 Der RH bemängelte, dass das Direktorium die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums bei Dienst- und Werkverträgen über einer bestimmten Wertgrenze weitgehend nicht berücksichtigte und nicht immer die Genehmigung des Kuratoriums für Vereinbarungen einholte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen.

Der RH wies jedoch auch darauf hin, dass im Gesellschaftsrecht ein Aufsichtsorgan üblicherweise nur mit jenen Geschäften zu befassen ist, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs ein gewisses Risikopotenzial für ein Unternehmen aufweisen.

Der RH empfahl dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, alle im Salzburger Festspielfondsgesetz angeführten Aufgaben zu erfüllen und bei Rechtsgeschäften für eine entsprechende Genehmigung im Innenverhältnis zu sorgen oder auf eine Änderung des Salzburger Festspielfondsgesetzes hinzuwirken; damit würden die Genehmi-

gungsvorbehalte des Kuratoriums auf jene Geschäftsfälle beschränkt, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach ein Risiko für das Unternehmen nach sich ziehen könnten.

7.3 (1) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei das Kuratorium nur für Verträge des nicht künstlerischen Jahrespersonals zuständig. Maßstab für die Genehmigungspflicht sei laut Salzburger Festspielfondsgesetz die Höhe eines Beamtengehalts der Dienstklasse 2 (heute Dienstklasse VIII) in Höhe von 4.282 EUR. Die Wahl eines Beamtenbezugs als Maßstab für die Genehmigungspflicht von Dienst- bzw. Werkverträgen mache deutlich, dass es sich hierbei ausschließlich um Verträge des nichtkünstlerischen Jahrespersonals handeln könne.

(2) Hinsichtlich der betrieblichen Altersvorsorge führte das Direktorium an, dass nach § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz dem Kuratorium die Genehmigung von Vereinbarungen oblag, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds von wesentlicher Bedeutung waren. Aufgrund des Salzburger Festspielfondsgesetzes habe das Kuratorium nach Ansicht des Direktoriums also nur dann eine formale Beschlussfassung durchzuführen, wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorlagen.

Die Einrichtung einer Pensionskasse sei laut Gutachten des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Landes Salzburgs als einmalige Angelegenheit, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausging, anzusehen. Für die Gestaltung der Salzburger Festspiele und anderer Veranstaltungen des Salzburger Festspielfonds hätte die Einrichtung einer Pensionskasse aber keine Auswirkungen gehabt. Da beide Voraussetzungen nicht kumulativ vorgelegen seien, sei keine formale Beschlussfassung des Kuratoriums notwendig gewesen.

(3) Hinsichtlich der Übernahme des Vermögens der Haus für Mozart GmbH in Höhe von 37 Mill. EUR führte das Direktorium aus, dass die Aufsichtsratssitzung der Haus für Mozart GmbH und die Sitzung des Kuratoriums des Salzburger Festspielfonds mit demselben Tagesordnungspunkt am selben Tag stattgefunden hätten und die Vertreter der Abgangsträger beiden Gremien angehörten. Aufgrund der Personenidentität sei das Kuratorium vollinhaltlich über alle Geschäftsvorfälle genauestens informiert gewesen.

Durch die Darstellungsform des RH entstehe der irreführende Eindruck, dass das Direktorium ständig das Salzburger Festspielfondsgesetz negiere und keine Genehmigungen einhole. Dies entspreche nicht

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Organe des Salzburger Festspielfonds

den Tatsachen. Es sei allerdings korrekt, dass hier ein Formalfehler begangen worden und eine Beschlussfassung unterblieben sei.

7.4 (1) Der RH stellte klar, dass er seitens des Direktoriums korrekterweise eingeholte Genehmigungen des Kuratoriums sehr wohl darstellte (z.B. Kollektivvertrag), weswegen der Vorwurf des Direktoriums ins Leere geht. Im Übrigen brachte der RH klar zum Ausdruck, dass das Direktorium „nicht immer“ die erforderlichen Genehmigungen des Kuratoriums einholte.

(2) Dem Wortlaut des Salzburger Festspielfondsgesetzes war nicht zu entnehmen, dass nur Werkverträge für das nichtkünstlerische Personal vom Kuratorium zu genehmigen waren.

(3) Zur Frage der Genehmigung von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, erwiderte der RH, dass bei einer Beschränkung der Zustimmungspflicht auf Vereinbarungen, die unmittelbar in das Programm und die Gestaltung der Salzburger Festspiele eingreifen, Geschäftsfälle, die – allein – für die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bedeutend (z.B. Risikopotenzial) sein könnten, nicht der Genehmigung des Kuratoriums unterliegen würden. Im Sinn der Empfehlung des RH wäre jedoch die Zustimmungspflicht des Kuratoriums als wirtschaftliches Aufsichtsorgan so zu gestalten, wie dies das Direktorium bspw. bei der Einholung der Genehmigung für den Abschluss des Kollektivvertrags bewerkstelligte.

(4) Im Übrigen wies der RH darauf hin, dass die Stellungnahme des Direktoriums im Widerspruch zu seiner Stellungnahme zu TZ 8 steht, derzufolge dem Kuratorium die Genehmigung von Maßnahmen genereller und umfassender Natur sowie von gewichtigen Einzelmaßnahmen obliege. Die Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge, die Vereinbarung mit der Haus für Mozart GmbH und der Rechtsstreit bei Gericht sind nämlich nach Ansicht des RH jedenfalls als Maßnahmen genereller und umfassender Natur bzw. als gewichtige Einzelmaßnahmen anzusehen.

(5) Zwecks Vermeidung des von seiten des Direktoriums erwähnten Formalfehlers legte der RH dem Direktorium nahe, künftighin die Willensbildung in den jeweiligen Organen ausreichend zu dokumentieren.

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

8.1 Obwohl im Salzburger Festspielfondsgesetz eine Ermächtigung des Kuratoriums fehlte, interne Vorschriften für die Organisation des Salzburger Festspielfonds festzulegen, beschloss es zuletzt 2009 eine ab

2011 geltende Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Salzburger Festspielfonds.

- 8.2** Der RH wies darauf hin, dass weder das Kuratorium noch die Delegiertenversammlung – mangels der Möglichkeit, dem Direktorium Weisungen zu erteilen – eine Ermächtigung aus dem Salzburger Festspielfondsgesetz ableiten konnten, das Direktorium an interne Vorschriften zu binden.

Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, eine Rechtsgrundlage für die Erlassung von internen Vorschriften durch das Kuratorium zu schaffen.

- 8.3 (1)** *Laut Stellungnahme des Kuratoriums sei es selbstverständlich berechtigt, aufgrund des Salzburger Festspielfondsgesetzes eigenständig Geschäftsordnungen und –anweisungen zu beschließen.*

(2) (a) Laut Stellungnahme des Direktoriums sei aus der Umschreibung der Wirkungsbereiche von Kuratorium und Direktorium im Salzburger Festspielfondsgesetz zu folgern, dass dem Kuratorium die Genehmigung von Maßnahmen genereller und umfassender Natur sowie von gewichtigen Einzelmaßnahmen obliege. Dem Direktorium obliege die Vorbereitung und Durchführung dieser, sowie die Setzung von Einzelmaßnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich eine Genehmigung durch das Kuratorium erfordern.

(b) Die Geschäftsordnung sei eine Maßnahme genereller oder umfassender Natur. Das Unterlassen einer ausdrücklichen Regelung sei in diesem Fall wohl eher als unbeabsichtigte Gesetzeslücke anzusehen, welche durch intrasystematische Fortentwicklung geschlossen werden könne. Bei der Festlegung der Aufgaben des Kuratoriums und des Direktoriums im Salzburger Festspielfondsgesetz handle es sich um keine taxative Aufzählung.

(c) Das Direktorium führte des Weiteren aus, dass das Kuratorium im Rahmen der Überwachung jederzeit Regelungen beschließen könne, die eine bessere Nachvollziehbarkeit der Überprüfung ermöglichen. Eine Möglichkeit sei die Genehmigung einer Geschäftsordnung sowie einer Geschäftsamweisung, welche vom Direktorium erstellt werden.

- 8.4** Der RH erwiderte dem Kuratorium und dem Direktorium, dass die Kompetenzen der Organe des Salzburger Festspielfonds – als eine durch Gesetz eingerichtete juristische Person – grundsätzlich nur aus dem Gesetz abzuleiten waren. Diese Befugnisse können entweder im Gesetz ausdrücklich genannt sein oder aus den dort verankerten Regelungen

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

abgeleitet werden. Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften, die die Geschäftsführung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs binden, könnte nur aus einem im Gesetz genannten Weisungsrecht – was allerdings beim Salzburger Festspielfondsgesetz nicht der Fall war – abgeleitet werden. Wie bereits unter TZ 5 dargestellt, war beim Salzburger Festspielfonds kein Organ eingerichtet, das dem Direktorium im Rahmen des laufenden Betriebs Weisungen erteilen konnte.

Auch wenn die Erlassung interner Rechtsvorschriften positiv zu bewerten war, wäre jedenfalls eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf deren Basis das Kuratorium interne Normen für den laufenden Geschäftsbetrieb erlassen kann.

- 9.1 Die Geschäftsordnung des Salzburger Festspielfonds regelte unter anderem den Zweck des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele und des Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverbands. Die Geschäftsordnung bestimmte außerdem, dass allen Direktoriumsmitgliedern des Salzburger Festspielfonds das Recht einer Einzelstimme im Vorstand des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele zustand; die Präsidentin des Salzburger Festspielfonds hatte alle Zahlungsaufträge über Zuwendungen des Vereins der Freunde der Salzburger Festspiele gegenzuzeichnen, bei ihrer Verhinderung der Intendant der Salzburger Festspiele. Die beiden Vereine waren jedoch eigene, vom Salzburger Festspielfonds unterschiedliche Rechtsträger, deren Zweck und Willensbildung nach dem Vereinsgesetz durch Statuten geregelt waren.
- 9.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Salzburger Festspielfonds nicht in die unabhängige Willensbildung von Vereinen eingreifen konnte und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in seiner Geschäftsordnung die Bestimmungen über den Verein der Freunde der Salzburger Festspiele und den Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverband zu streichen.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Empfehlung des RH prüfen und dem Kuratorium gegebenenfalls eine Änderung der Geschäftsordnung vorlegen.*
- 9.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 8.
- 10.1 Auch die ab 2011 gültige Geschäftsordnung sah vor, dass Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen der Genehmigung der Präsidentin des Salzburger Festspiel-

fonds bedurften; diese teilte mit, dass seit 1995 keine Sammelaktionen stattfanden.

10.2 Der RH wies darauf hin, dass diese Regelung ein Risikopotenzial für Korruption darstellen könnte (z.B. verbotene Geschenkannahme) und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in der Geschäftsordnung Sammelaktionen bei Lieferanten durch den Betriebsrat für Betriebsveranstaltungen zu streichen, um das Risikopotenzial hinsichtlich Korruption einzudämmen.

10.3 *Das Direktorium teilte mit, diese Regelung bei der nächsten Änderung der Geschäftsordnung zu adaptieren.*

11.1 Die ab 2010 gültige Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte des Salzburger Festspielfonds legte unter anderem Zeichnungsregelungen fest, nach denen die Mitglieder des Direktoriums – teilweise gemeinsam – in unbegrenzter Höhe Verträge unterzeichnen konnten. Es fehlte jedoch ein Hinweis auf § 11 Salzburger Festspielfondsgesetz, demzufolge dem Kuratorium die Genehmigung beim Abschluss von Dienst- und Werkverträgen ab einer bestimmten Wertgrenze und von Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, oblag (siehe TZ 7).

11.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte des Kuratoriums zu verankern. Zudem wäre dies den Zeichnungsberechtigten nachweislich bekannt zu geben.

11.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es – auch wenn es keine gesetzliche Notwendigkeit gebe – die Empfehlung des RH prüfen und die Bestimmungen des Salzburger Festspielfondsgesetzes auch in der jeweiligen Geschäftsanweisung nochmals ausdrücklich zitieren.*

11.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung zu TZ 8.

12.1 (1) Der Salzburger Festspielfonds war Auftraggeber im Sinn des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz); bis zum 1. September 2002 war für ihn im Unterschwellenbereich (unter 200.000 EUR) außerdem die ÖNORM A 2050 maßgeblich.

(2) Die im Jahr 2001 vom Kuratorium genehmigte Dienstanweisung über Bestellwesen, Zahlungsaufträge und Ausgangsrechnungen – die

Interne Vorschriften des Salzburger Festspielfonds

bis 2010 galt – enthielt lediglich einen Verweis auf die Salzburger Landesvergabeordnung und die ÖNORM A 2050.

Auch die im Jahr 2010 vom Direktorium ausgearbeitete und vom Kuratorium zur Kenntnis genommene Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte verwies nicht auf geltende bundesvergaberechtliche Bestimmungen; den Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds wurde auch sonst nicht bekannt gemacht, dass ab einem gewissen Auftragswert gesetzlich festgelegte Verfahrensschritte einzuhalten, Aufträge öffentlich auszuschreiben, Verhandlungen mit Bieterinnen und ein nicht-offenes Verfahren nicht zulässig oder besonders zu begründen waren.

Ferner fehlte ein Hinweis in der Geschäftsanweisung aus 2010, dass gemäß Bundesvergabegesetz das Vergabeverfahren – unter anderem der Schätzwert des Auftrags, sowie Art und Verlauf des Verfahrens mit entsprechender Begründung – in einem Vermerk zu dokumentieren war.

(3) Nach der Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte aus 2010 hatten die bestellberechtigten Beschäftigten beim Salzburger Festspielfonds bei der Beschaffung von Waren und Leistungen mehrere Angebote einzuholen. Ab einer Betragsgrenze von 10.000 EUR war die Genehmigung des Kaufmännischen Direktors für die Erteilung eines Auftrags erforderlich und in Absprache mit diesem die Zweckmäßigkeit einer Ausschreibung zu prüfen.

Der Salzburger Festspielfonds führte einen großen Anteil der Vergabeverfahren dezentral im jeweiligen Fachbereich durch; die Beschäftigten legten bereits eingeholte Angebote dem Kaufmännischen Direktor zur Genehmigung vor. Die Gesamtanzahl aller Beschaffungsvorgänge war nicht zentral dokumentiert.

(4) Der RH stellte fest, dass der Salzburger Festspielfonds bei Aufträgen keine Vergabevermerke gemäß Bundesvergabegesetz erstellte.

Im überprüften Zeitraum führte der Salzburger Festspielfonds ausschließlich nicht-offene Vergabeverfahren durch und machte keine Ausschreibungstexte bekannt. Diese Vorgehensweise wäre vergaberechtlich nur dann zulässig, wenn bestimmte Auftragswerte nicht überschritten werden.

(5) Der RH stellte anhand einzelner überprüfter Beschaffungsvorgänge fest, dass der Salzburger Festspielfonds in den folgenden zwölf Fällen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht einhielt:



Interne Vorschriften des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

- 2001 wurde ein Auftrag über 128.000 EUR an eine Unternehmensberatung direkt vergeben, obwohl nach der damals geltenden ÖNORM A 2050 mindestens fünf Unternehmen zur Anbotsstellung einzuladen gewesen wären.
- 2004 wurde ein Auftrag über rd. 137.000 EUR an eine andere Unternehmensberatung direkt vergeben, obwohl ab einem Schwellenwert von 60.000 EUR ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung geboten gewesen wäre.
- Von 2005 bis 2010 wurden acht Aufträge für den Druck von Programmheften und des Jahresmagazins über insgesamt rd. 982.000 EUR im Wege eines nicht-offenen Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung vergeben, obwohl die jeweiligen Schwellenwerte (bis 2006 60.000 EUR, danach 80.000 EUR und ab 2010 100.000 EUR) überschritten und ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung vorzusehen gewesen wäre.
- 2006 wurde ein Auftrag über rd. 200.000 EUR für Scheinwerfer und 2007 ein Auftrag zur Erstellung der Website über rd. 174.000 EUR (siehe TZ 63) im Wege eines nicht-offenen Verhandlungsverfahrens vergeben, obwohl der Schwellenwert von 80.000 EUR überschritten und ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung geboten gewesen wäre.

(6) Während der Gebarungsüberprüfung erstellte der Salzburger Festspielfonds im Februar 2011 für die Beschäftigten im Bereich Bühnenbild und Requisiten Richtlinien für eine gesetzeskonforme Auftragsvergabe, die auch standardisierte Formulare für einen Vergabevermerk enthielten; des Weiteren erwarb der Salzburger Festspielfonds zehn Lizenzen⁴ bei der Bundesbeschaffung GmbH.

12.2 Der RH bemängelte, dass in den internen Vorschriften des Salzburger Festspielfonds kein Hinweis auf geltendes Bundesvergaberecht enthalten war. Der RH kritisierte, dass es der Salzburger Festspielfonds bisher verabsäumte, ein umfassendes Beschaffungswesen für alle Bereiche einzurichten, das die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gewährleistete. Ferner kritisierte er, dass der Salzburger Festspielfonds im überprüften Zeitraum bei zwölf Beschaffungsvorgängen mit einem Volumen von rd. 1,62 Mill. EUR gegen das Vergaberecht verstieß.

⁴ Zugang zum elektronischen Bestell-Account bei der Bundesbeschaffung GmbH

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Geschäftsanweisung für die laufenden Geschäfte um bundesvergaberechtliche Vorschriften zu ergänzen und diese einzuhalten. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds weiters, ein alle Bereiche umfassendes Beschaffungswesen einzurichten, das gewährleistet, dass Vergabeverfahren gesetzeskonform durchgeführt und dokumentiert werden.

12.3 *Das Direktorium gab bekannt, dass bereits im Dezember 2010 alle Abteilungsleiter sowohl mündlich als auch schriftlich auf die bundesvergaberechtlichen Vorschriften hingewiesen und entsprechend eingeschult worden seien.*

Organisationsentwicklung

13.1 (1) Das Direktorium beauftragte 2001 ein externes Beratungsunternehmen, eine Organisationsuntersuchung und Effizienzanalyse des Salzburger Festspielfonds durchzuführen und dabei die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Das externe Beratungsunternehmen führte im Rahmen der Angebotslegung unter anderem aus, dass mit diesem Projekt die Qualität und künstlerische Handlungsfähigkeit der Salzburger Festspiele langfristig gesichert und gesteigert werden sollte. Um diese Ziele zu erreichen, wären

- die interne Effizienz zu optimieren,
- die Effektivität zu steigern,
- die festgelegten Kompetenzen über alle Ebenen einzuhalten sowie
- die Planung zu optimieren.

(2) Die Präsidentin und der Kaufmännische Direktor des Salzburger Festspielfonds schlossen ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums mit dem externen Beratungsunternehmen einen Werkvertrag ab. Das vereinbarte Honorar von 128.000 EUR zahlte der Salzburger Festspielfonds im Jahr 2002.

Das externe Beratungsunternehmen legte im April 2002 dem Direktorium die Ergebnisse der Untersuchung in Form einer Power Point Präsentation insbesondere zu den Themen Aufbau- und Ablauforganisation und Controlling vor.

(3) In weiterer Folge sollten die Ergebnisse der Untersuchung mit den Abteilungsleitern des Salzburger Festspielfonds diskutiert und danach in so genannten Umsetzungsplänen festgelegt werden, von wem und bis wann Maßnahmen und Aktivitäten zu treffen waren, um die Empfehlungen umzusetzen. Umsetzungspläne konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

(4) Das Kuratorium war zwar informiert, dass eine Organisationsuntersuchung durchgeführt wurde, ließ sich aber keinen Bericht über die Ergebnisse des Projekts vorlegen.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds keine Umsetzungspläne ausarbeitete.

Der RH kritisierte weiters, dass das Kuratorium keine Informationen über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung einholte und das Direktorium den Werkvertrag ohne die notwendige Genehmigung des Kuratoriums abschloss.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, künftig nach der Vorlage von Ergebnissen externer Beratungsunternehmen Umsetzungspläne auszuarbeiten und diese zu verwirklichen. Weiters empfahl der RH dem Direktorium des Salzburger Festspielfonds, das Salzburger Festspielfondsgesetz zu beachten und die notwendige Genehmigung des Kuratoriums zum Abschluss von Werkverträgen einzuholen.

- 13.3 *Das Direktorium teilte mit, dass nicht jede Studie und deren Ergebnisse automatisch zu einer Umsetzung führen bzw. eines eigenen Umsetzungsplans bedürfen würden. Selbstverständlich seien die Ergebnisse externer Beratungsunternehmen eingehend intern diskutiert, auf ihre Praxistauglichkeit geprüft und punktuell in den Bereichen, in denen es sich als zielführend herausstellte, auch umgesetzt worden.*

Bereits vor der Beauftragung der Consulting Firma sei das Kuratorium durch das Direktorium eingehend über diesen abzuschließenden Werkvertrag informiert worden. Durch die Darstellungsform des RH entstehe der irreführende Eindruck, dass das Direktorium ständig das Salzburger Festspielfondsgesetz negiere und keine Genehmigungen einhole. Dies entspreche nicht den Tatsachen. Es sei aber korrekt, dass in diesem Fall das Kuratorium zwar informiert wurde, eine formale Beschlussfassung aber unterblieb.

- 13.4 (1) Der RH wies darauf hin, dass vom externen Beratungsunternehmen Umsetzungspläne als Bestandteil des Arbeitsprogramms vorgesehen waren.

Organisationsentwicklung

(2) Er merkte an, dass die vom Direktorium in seiner Stellungnahme angeführte punktuelle Umsetzung von Ergebnissen des externen Beratungsunternehmens mangels vorgelegter Umsetzungspläne nicht überprüfbar war.⁵

(3) Hinsichtlich der Anmerkungen und Behauptungen des Direktoriums zur Darstellungsform des RH verwies der RH auf TZ 1 und TZ 7.4.

- 14.1 Der Salzburger Festspielfonds verfasste im Jahr 2006 erstmals Beschreibungen über die Aufgaben und die hierarchische Eingliederung von rd. 19 % der ganzjährig besetzten Stellen der 14 Abteilungen. Nur in der Abteilung Finanzen/Personal/Informatik gab es für alle Stellen Beschreibungen, in zehn Abteilungen hingegen lagen keine Stellenbeschreibungen vor.

Der Salzburger Festspielfonds aktualisierte nach dem Jahr 2006 die Stellenbeschreibungen nur in der Abteilung Finanzen/Personal/Informatik.

Keine der Stellenbeschreibungen des Salzburger Festspielfonds war vom Stelleninhaber und vom Vorgesetzten unterzeichnet. Dadurch war nicht dokumentiert, ob der Stelleninhaber und der Vorgesetzte über die Aufgaben, Kompetenzen und hierarchische Einordnung der Stelle informiert waren.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass beim Salzburger Festspielfonds nur für wenige Stellen Beschreibungen vorlagen und diese von den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nicht unterzeichnet waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, flächendeckend Stellenbeschreibungen zu verfassen und diese den Stelleninhabern und den Vorgesetzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

- 14.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien ab dem Jahr 2006 Stellenbeschreibungen mit dem Ziel eingeführt worden, diese flächendeckend für alle Mitarbeiter zu erstellen. Allerdings würden sowohl die Erstellung als auch die laufende Aktualisierung der Stellenbeschreibungen einen hohen zeitlichen Aufwand erfordern. Dadurch habe der begonnene Prozess noch nicht abgeschlossen werden können.*

⁵ In Management Summary der Power Point Präsentation führte das Beratungsunternehmen unter anderem aus, dass die Rahmenbedingungen für das Projekt von hoher Emotionalisierung und prinzipieller Ablehnung einer externen Beratung geprägt war. Die Salzburger Festspiele hätten eine einzigartige kulturpolitische Stellung und eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung – dennoch sei Handlungsbedarf gegeben. Die Salzburger Festspiele verfügten nur über ein eingeschränktes quantitatives Controlling, vorhandene IT würde zu wenig genutzt – grundlegende, konzeptionelle Verbesserungen wären notwendig.



Organisationsentwicklung

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

- 15.1 Der Salzburger Festspielfonds ließ 2005 von einem externen Berater im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojekts ein Formular zur Führung von strukturierten Mitarbeitergesprächen entwickeln. Die verantwortlichen Vorgesetzten des Salzburger Festspielfonds führten jedoch bisher keine strukturierten Mitarbeitergespräche durch.
- 15.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds dieses Führungsinstrument bisher nicht nutzte, um die Arbeitsziele und die Beiträge der Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung zu erörtern. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, jährlich strukturierte Mitarbeitergespräche zu führen.
- 15.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde die Einführung von strukturierten Mitarbeitergesprächen für sinnvoll erachtet. Allerdings würden Beispiele anderer Unternehmen zeigen, dass die Einführung solcher Gespräche tief in die Unternehmenskultur einwirke. Für einen nachhaltigen Erfolg bedürfe es daher einer gründlichen Vorbereitung. Die Durchführung von strukturierten Mitarbeitergesprächen stehe auf der Agenda des neuen Verwaltungsdirektors.*

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Betriebs-
aufwendungen

- 16 (1) Die Betriebsaufwendungen setzten sich aus den folgenden Personalaufwendungen und Sachaufwendungen zusammen:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

	Betriebsaufwendungen												Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010	
	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		in %	
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	in %	in %
Personalaufwendungen	34,40	79,4	42,53	80,2	37,20	79,2	39,59	80,1	37,32	80,6	39,28	79,4		+ 14,2
Sachaufwendungen	8,95	20,6	10,53	19,8	9,78	20,8	9,85	19,9	8,97	19,4	10,16	20,6		+ 13,5
Betriebsaufwendungen	43,35	100,0	53,06	100,0	46,98	100,0	49,44	100,0	46,29	100,0	49,44	100,0		+ 14,0

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen blieb von 2004/2005 bis 2009/2010 mit rd. 80 % ungefähr gleich hoch.

(2) Die Personalaufwendungen umfassten die Aufwendungen für das Direktorium, das Jahrespersonal, das künstlerische, technische und administrative Personal und die übrigen Personalaufwendungen. Letztere beinhalteten die Rechteabgeltungen für Fernsehaufzeichnungen, Sozialaufwendungen und Pensionszuschüsse.⁶

⁶ Ein Vergleich der Personalaufwendungen mit anderen österreichischen Festspielen (bspw. Bregenzer Festspiele) war wegen der sehr unterschiedlichen Strukturen nicht zweckmäßig.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 2: Personalaufwendungen

	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010	
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	in %	in %
Direktionium	0,63	1,8	0,71	1,7	0,60	1,6	0,64	1,6	0,64	1,7	0,78	2,0	2,0	+ 23,8
Jahrespersonal	8,08	23,5	8,83	20,8	9,00	24,2	8,63	21,8	8,79	23,6	9,14	23,3	23,3	+ 13,1
künstlerisches Personal	16,24	47,2	21,14	49,7	17,44	46,9	19,87	50,2	17,80	47,7	18,28	46,5	46,5	+ 12,6
technisches und administratives Personal	4,38	12,8	5,69	13,4	4,70	12,6	4,84	12,2	4,55	12,2	4,78	12,2	12,2	+ 9,1
übrige Personalaufwendungen	5,07	14,7	6,16	14,4	5,46	14,7	5,61	14,2	5,54	14,8	6,30	16,0	16,0	+ 24,3
Summe der Personalaufwendungen	34,40	100,0	42,53	100,0	37,20	100,0	39,59	100,0	37,32	100,0	39,28	100,0	100,0	+ 14,2

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Die gesamten Personalaufwendungen stiegen von rd. 34,40 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 14,2 % auf rd. 39,28 Mill. EUR (2009/2010).

Die Aufwendungen für das Direktorium stiegen von rd. 630.000 EUR (2004/2005) um rd. 23,8 % auf rd. 780.000 EUR (2009/2010). Die größte Steigerung in diesem Zeitraum war vor allem darauf zurückzuführen, dass in der Spielzeit 2009/2010 parallel zwei designierte Intendanten bestellt waren.

Die Aufwendungen für das Jahrespersonal des Salzburger Festspielfonds, das waren das Leitungs- und Verwaltungspersonal, das Dekorationswerkstätten-, Kostümwerkstätten-, Bühnen- und Werkstättenpersonal, das Hauspersonal und das Publikumspersonal stiegen von rd. 8,08 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 13,1 % auf rd. 9,14 Mill. EUR (2009/2010).

Im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006) fielen aufgrund der hohen Anzahl von Vorstellungen die betragsmäßig höchsten Aufwendungen für das künstlerische Personal an.

Die übrigen Personalaufwendungen stiegen von rd. 5,07 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 24,3 % auf rd. 6,30 Mill. EUR (2009/2010).

(3) Die Sachaufwendungen umfassten die Aufwendungen für Dekorationen und Bühne, Kostüme, Perücken und Masken, die allgemeinen Betriebsaufwendungen und die Haus- und Inventaraufwendungen. Im Jahr 2009/2010 entstanden zusätzliche Aufwendungen für die Ausstellung 90 Jahre Salzburger Festspiele.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 3: Sachaufwendungen

	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010		
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	
Dekorationen und Bühne	3,07	34,3	3,65	34,7	2,68	27,4	2,84	28,8	2,25	25,1	2,10	20,7	2,10	20,7	- 31,6
Kostüme, Perücken und Masken	0,59	6,6	0,62	5,9	0,60	6,1	1,00	10,2	0,47	5,2	0,77	7,6	0,77	7,6	+ 30,5
allgemeine Betriebsaufwendungen	2,67	29,8	2,90	27,5	2,66	27,2	2,83	28,7	2,29	25,5	3,17	31,1	3,17	31,1	+ 18,7
Haus- und Inventaraufwendungen	2,62	29,3	3,36	31,9	3,84	39,3	3,18	32,3	3,96	44,2	3,47	34,2	3,47	34,2	+ 32,4
Ausstellung 90 Jahre Festspiele	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,65	6,4	0,65	6,4	-
Summe der Sachaufwendungen	8,95	100,0	10,53	100,0	9,78	100,0	9,85	100,0	8,97	100,0	10,16	100,0	10,16	100,0	+ 13,5

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Die gesamten Sachaufwendungen stiegen von rd. 8,95 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 13,5 % auf rd. 10,16 Mill. EUR (2009/2010). Von 2004/2005 bis 2009/2010 sanken die Aufwendungen für Dekorati- onen und Bühne, die anderen Sachaufwendungen hingegen stiegen. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen betrafen überwiegend Tantie- men und Aufwendungen für Werbung und Kommunikation; sie stiegen von rd. 2,67 Mill. EUR (2004/2005) auf rd. 3,17 Mill. EUR (2009/2010). Die Haus- und Inventaraufwendungen setzten sich überwiegend aus Mietaufwendungen für die Festspielhäuser und für andere Mietobjekte, aus Aufwendungen für Versicherungen, Wärme, Klimatisierung und Strom sowie Aufwendungen für Porti, Telefongebühren und Bürobe- darf zusammen. Sie stiegen von rd. 2,62 Mill. EUR (2004/2005) auf rd. 3,47 Mill. EUR (2009/2010).

Betriebserträge

- 17 Die Betriebserträge umfassten die Festspielerträge und die sonstigen Erträge. Der größte Anteil an den Festspielerträgen entfiel auf Kar- tengelder; außerdem gab es weitere Festspielerträge in Zusammen- hang mit Hörfunk, Fernsehen und dem Verkauf von Abendprogram- men. Sonstige Erträge waren bspw. Erträge aus Koproduktionen.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 4: Betriebserträge

	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010		Veränderungen 2004/2005 bis 2009/2010	
	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	Mill. EUR	in %	in %	in %
Festspielererträge														
<i>Kartengelder</i>	21,43	82,4	28,86	85,6	24,71	80,6	25,64	84,0	23,38	83,8	24,95	82,9		+ 16,4
<i>weitere Festspielererträge¹</i>	1,19	4,6	1,23	3,6	2,03	6,7	1,11	3,6	0,97	3,5	1,05	3,5		- 11,8
<i>sonstige Erträge²</i>	3,39	13,0	3,64	10,8	3,90	12,7	3,78	12,4	3,55	12,7	4,11	13,6		+ 21,2
Summe der Betriebserträge	26,01	100,0	33,73	100,0	30,64	100,0	30,53	100,0	27,90	100,0	30,11	100,0		+ 15,8

¹ Hörfunk, Fernsehen und Abendprogramme

² Koproduktionen, Leihgebühren, Fundusverkäufe, Gestellung von Arbeitskräften, Zinsen und Kursgewinne, Pensionsbeiträge

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Die Betriebserträge stiegen von rd. 26,01 Mill. EUR (2004/2005) um rd. 15,8 % auf rd. 30,11 Mill. EUR (2009/2010). Den höchsten Betriebsertrag von 33,73 Mill. EUR erzielte der Salzburger Festspielfonds im Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006).

 Zuwendungen der
Abgangsträger

18.1 Das Salzburger Festspielfondsgesetz legte fest, dass Betriebsabgänge des Salzburger Festspielfonds zu 40 % vom Bund sowie zu je 20 % vom Land Salzburg, von der Landeshauptstadt Salzburg und vom Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg, nunmehr Salzburger Tourismusförderungsfonds, zu tragen waren.

Weiters erfolgten Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen und das Mozartjahr 2006. Für diese Mittel war kein Aufteilungsschlüssel vorgegeben.

Das Kuratorium beschloss die Höhe der Zuwendungen der Abgangsträger für jeweils eine Spielzeit im Rahmen der Genehmigung des Spiel- und Haushaltsplans.

Der Salzburger Festspielfonds erhielt von den Abgangsträgern folgende Zuwendungen für die Deckung des Betriebsabgangs, für Investitionen und für das Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006):

Tabelle 5: Zuwendungen der Abgangsträger

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Bund	5,20	6,32	5,20	5,20	6,79	6,82	+ 31,2
Land Salzburg	2,60	3,16	2,60	3,20	3,68	3,33	+ 28,1
Landeshauptstadt Salzburg	2,80	3,16	2,60	3,20	3,48	3,33	+ 18,9
Salzburger Tourismus- förderungsfonds	2,60	3,10	2,60	2,60	2,88	2,73	+ 5,0
Summe der Zuwendungen	13,20	15,74	13,00	14,20	16,83	16,21	+ 22,8

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Zuwendungen der Abgangsträger stiegen von 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 22,8 %, wobei der Anstieg der Zuwendungen des Bundes mit rd. 31,2 % am höchsten war.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Bezogen auf die Anzahl der Besucher der Sommerfestspiele ergaben sich folgende Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher:

Tabelle 6: Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Zuwendungen der Abgangsträger	13,20	15,74	13,00	14,20	16,83	16,21	+ 22,8
	Anzahl						
Besucher der Sommerfestspiele	220.796	265.219	245.294	253.850	248.657	250.817	+ 13,6
	in EUR						
Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele	59,78	59,35	53,00	55,94	67,68	64,63	+ 8,1

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Steigerung der Zuwendungen der Abgangsträger (für die Deckung des Betriebsabgangs, für Investitionen und für das Mozartjahr 2006) von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 22,8 % stand eine Steigerung der Besucher der Sommerfestspiele um rd. 13,6 % gegenüber. Die Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele erhöhten sich damit um rd. 8,1 %.

18.2 Ohne dass der RH die Zuwendungen der Abgangsträger und deren Aufteilung sowie deren Aufteilung je Besucher einer Würdigung unterzogen hat, bemerkte das Direktorium Folgendes:

18.3 *Um eine klare Trennung zwischen Investitions- bzw. Erhaltungsbudget für die Festspielhäuser und dem eigentlichen Budget für die Durchführung der Salzburger Festspiele zu gewährleisten, müsse zwischen den öffentlichen Zuwendungen für die Erhaltung der Festspielhäuser und denen für den künstlerischen Spielbetrieb unterschieden werden. Der RH mache diese Unterscheidung nicht und rechne die Zuwendungen für die Erhaltung der Festspielhäuser zu dem noch immer auf dem Niveau von 1999 befindlichen jährlichen Spielplanzuschuss hinzu. Dadurch komme der RH in seiner Darstellung zu einer Steigerung um 8 % auf 64 EUR pro Karte. Tatsächlich sei der Betrag in den letzten Jahren auf 55 EUR gesunken.*



Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Salzburger Festspielfonds

Im Übrigen stellte das Direktorium – am Beispiel des Mozartjahres 2006 – gesamtwirtschaftliche Umsatz- und Produktionseffekte pro Karte dar.

- 18.4** Der RH erwiderte dem Direktorium, dass auch die Zuwendungen der Abgangsträger zur Deckung des Betriebsabgangs von 2004/2005 bis 2009/2010 um 5 % gestiegen waren. Der Betriebsabgang des Salzburger Festspielfonds war in diesem Zeitraum durch Zuwendungen der Abgangsträger (ohne die Zuwendungen für Investitionen und für das Mozartjahr 2006), des Vereins Freunde der Salzburger Festspiele sowie Sponsoring zwischen 94,1 % und 116,8 % gedeckt.

Da die Durchführung der Salzburger Festspiele jedoch ohne Zuwendungen der Abgangsträger für Investitionen nicht möglich wäre, hat der RH diese Zuwendungen in die Berechnung der Zuwendungen der Abgangsträger je Besucher der Sommerfestspiele einbezogen.

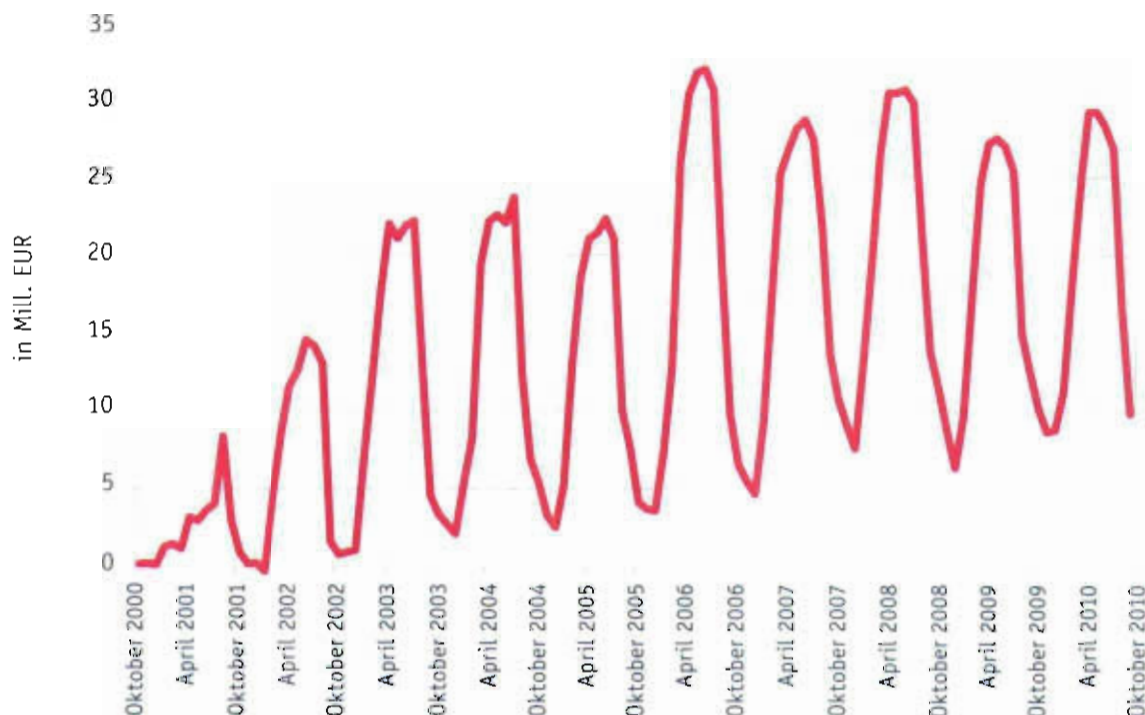
Im Übrigen stellte der RH weder die kulturelle noch die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Salzburger Festspiele in Abrede.

Geldmittel

- 19.1** Die Geldmittel in den Kassen und die Guthaben auf den Bankkonten des Salzburger Festspielfonds entwickelten sich von 1. Oktober 2000 bis 30. September 2010 jeweils zum Monatsende wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Abbildung 2: Geldmittel in den Kassen und Guthaben auf den Bankkonten



Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Von März bis Juli eines jeden Jahres erhielt der Salzburger Festspielfonds den größten Teil der Karteneinnahmen. Die Abgangsträger Bund, Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg zahlten die Zuwendungen an den Salzburger Festspielfonds jährlich zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. September aus.

Da beim Salzburger Festspielfonds die meisten Ausgaben erst ab August eines jeden Jahres anfielen, verfügte der Salzburger Festspielfonds von März bis Juli eines jeden Jahres über hohe liquide Mittel, von denen er bis zu 26 Mill. EUR als Festgeld veranlagte.



Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Tabelle 7: Festgeldveranlagungen

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mill. EUR									
März	9,24	11,80	15,33	16,27	9,04	14,30	19,17	21,54	20,04	19,12
April	14,26	17,13	18,58	18,72	9,15	17,30	21,67	25,61	23,08	19,32
Mai	16,85	18,79	19,63	20,35	10,15	18,78	22,92	26,34	23,48	19,32
Juni	18,49	17,30	19,78	19,15	9,71	20,47	20,32	24,52	21,48	19,32
Juli	12,22	15,10	18,04	19,85	6,01	11,99	19,52	23,35	12,83	13,32

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Salzburger Festspielfonds erzielte dabei jedoch geringere Zinsen als die Gebietskörperschaften für den Zinsendienst ihrer Schulden aufwenden mussten.

19.2 Der RH kritisierte, dass die Auszahlung der Zuwendungen des BMUKK, des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg nicht dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Salzburger Festspielfonds entsprach. Der RH empfahl dem BMUKK, dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg, Zuwendungen nur nach Bedarf an den Salzburger Festspielfonds zu zahlen.

19.3 Das Kuratorium stimmte der Empfehlung des RH grundsätzlich zu und wird dies bei der Beschlussfassung der Zahlungspläne in Abstimmung mit den Abgangsträgern im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen.

Pauschalreserve und Programmvorsorge

20.1 Der Salzburger Festspielfonds bildete zum 30. September 2003 eine so genannte Pauschalreserve von 600.000 EUR für unvorhersehbare finanzielle Engpässe bei der Umsetzung des künstlerischen Festspielprogramms sowie weiters eine so genannte Programmvorsorge von rd. 628.000 EUR für das Programm der Folgejahre, insbesondere für das Mozartjahr 2006 (Spielzeit 2005/2006). Der Salzburger Festspielfonds bildete die Pauschalreserve und die Programmvorsorge aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips.

Die Pauschalvorsorge und die Programmvorsorge entwickelten sich von 2002/2003 bis 2009/2010 (jeweils zum 30. September) wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 8: Pauschalreserve und Programmvorsorge									
	2002/ 2003	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR								in %
Pauschal- reserve	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	-
Programm- vorsorge	0,63	2,65	1,46	1,75	2,83	3,00	3,13	3,31	+ 425,4
Summe	1,23	3,25	2,06	2,35	3,43	3,60	3,73	3,91	+ 217,9

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Höhe der Pauschalreserve betrug im Zeitraum 2002/2003 bis 2009/2010 unverändert jeweils 600.000 EUR pro Spielzeit. Der Salzburger Festspielfonds verwendete in den Folgejahren die Pauschalreserve zwar nicht, führte ihr aber auch keine weiteren Mittel zu.

Demgegenüber stieg in diesem Zeitraum die Programmvorsorge von rd. 628.000 EUR um rd. 425,4 % auf rd. 3,31 Mill. EUR. Der Salzburger Festspielfonds verwendete die Programmvorsorge nicht wie vorgesehen im Mozartjahr 2006 [Spielzeit 2005/2006], sondern bereits in der Spielzeit 2004/2005. In den folgenden Spielzeiten wurde der für die Programmvorsorge vorgesehene Betrag erhöht.

20.2 Der RH kritisierte, dass die Programmvorsorge von 2002/2003 bis 2009/2010 um rd. 2,68 Mill. EUR oder um rd. 425,4 % stieg und einschließlich der Pauschalreserve zum 30. September 2010 rd. 28,6 % der Zuwendungen der Abgangsträger zum Betriebsabgang betrug.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, der Programmvorsorge keine weiteren Mittel zuzuführen.

20.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums gebe es keine Anhäufung von Programmreserven, wie dies der RH darstellte. Die Pauschalreserve werde produktionsbezogen als Instrument der künstlerischen Planung für unvorhersehbare finanzielle Mehrerfordernisse im Budget gebildet. Sofern diese nicht benötigt werde, fließe sie der Programmvorsorge zu, die im übernächsten Budget eingerechnet werde. Es gehöre zur soliden kaufmännischen Führung eines Festivals, Mittel für unvorhersehbaren Mehrbedarf bei der Budgetierung vorzusehen. Es solle aber alles unternommen werden, diese nicht auszuschöpfen, um sie als Überschüsse in künftige Programme investieren zu können.*



Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

20.4 Da die Steigerung der Programmvorsorge von 2002/2003 bis 2009/2010 um 425,4 % sehr wohl beträchtlich war, bekräftigte der RH seine Empfehlung, der Programmvorsorge keine weiteren Mittel zuzuführen.

Erträge aus Sponsoring

21 Der Salzburger Festspielfonds erwirtschaftete auch Erträge aus Sponsoring. Diese wurden in den Rechnungsabschlüssen des Salzburger Festspielfonds nicht als Betriebserträge angeführt, sondern bei der Deckung des Betriebsabgangs berücksichtigt.

Tabelle 9: Sponsoring

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Veränderung 2004/2005 bis 2009/2010
	in Mill. EUR						in %
Sponsoring	2,90	3,94	4,72	5,92	5,35	4,81	+ 65,9

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Erträge aus Sponsoring stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 65,9 %.

Kartengebarung

Allgemeines

22 Die nachfolgenden Ausführungen und Tabellen zur Kartengebarung beinhalten – wegen der finanziellen Relevanz – nur die jeweils entgeltlichen Fremd- und Sonderveranstaltungen sowie die entgeltlichen Generalproben, nicht jedoch die jeweils unentgeltlichen Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben.

Dies im Unterschied zu den Kenndaten, welche im Sinn einer Gesamtübersicht auch die unentgeltlichen Sonderveranstaltungen, General- und Einlassproben berücksichtigen.

Besucher und Vorstellungen

23 Die Anzahl der Besucher, der Vorstellungen, der Erträge aus Kartenverkauf sowie die Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele entwickelten sich wie folgt:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 10: Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Sommerfestspiele						
	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Besucher	204.145	238.026	224.493	219.449	215.260	220.639
Vorstellungen	188	241	217	195	199	191
	in Mill. EUR					
Erträge aus Kartenverkauf	21,51	28,63	24,64	25,34	23,12	25,03
	in %					
Besucherauslastung ²	93,1	94,2	94,8	94,0	93,8	94,7
Ertragsauslastung ³	83,3	86,1	88,5	88,5	83,4	86,3

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Anzahl der Besucher in % der vorhandenen Plätze

³ erzielte Erträge in % der möglichen Erträge aus dem Kartenverkauf (Massettenwert)

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Sommerfestspiele wiesen eine relativ konstante Besucherauslastung sowie eine in den einzelnen Jahren teilweise unterschiedliche Ertragsauslastung auf. Die Besucherauslastung war jedoch jährlich deutlich höher als die Ertragsauslastung.

Die Anzahl der Besucher, der Vorstellungen, der Erträge aus Kartenverkauf sowie die Besucher- und Ertragsauslastung der Pfingstfestspiele entwickelten sich wie folgt:



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

Salzburger Festspielfonds

Tabelle 11: Besucher, Vorstellungen, Erträge aus Kartenverkauf, Besucher- und Ertragsauslastung der Pfingstfestspiele

	2004/2005 ¹	2005/2006 ¹	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Besucher	7.334	7.365	5.678	6.282	6.693	6.113
Vorstellungen	6	6	6	6	6	7
	in Mill. EUR					
Erträge aus Kartenverkauf	0,27	0,32	0,38	0,42	0,41	0,36
	in %					
Besucherauslastung ²	81,7	96,9	96,9	89,8	88,3	78,6
Ertragsauslastung ³	41,6	69,3	68,4	64,0	55,8	48,3

¹ In der Spielzeit 2004/2005 stand das Kleine Festspielhaus (nunmehr Haus für Mozart) wegen Umbaus nicht zur Verfügung; in der Spielzeit 2005/2006 fand das Mozartjahr 2006 statt.

² Anzahl der Besucher in % der vorhandenen Plätze

³ erzielte Erträge in % der möglichen Erträge aus dem Kartenverkauf (Massettenwert)

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Besucher- und die Ertragsauslastung waren 2004/2005 bei den Salzburger Pfingstfestspielen geringer als bei den Sommerfestspielen und stiegen 2005/2006 deutlich an. Die Besucherauslastung ging ab 2007/2008, die Ertragsauslastung bereits seit 2006/2007 stetig zurück. Die Besucherauslastung war jedoch jährlich wesentlich höher als die Ertragsauslastung.

24 Der Anteil der Vollpreiskarten, der ermäßigten und unentgeltlich abgegebenen Karten sowie der Behördenkarten, unverkäuflichen Behelfssitze und der nicht verkauften Karten stellte sich wie folgt dar:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds



Tabelle 12: Karten nach Kartenarten

	2004/2005		2005/2006 ¹		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Vollpreiskarten	172.738	75,7	206.901	78,3	196.570	81,0	194.157	80,6	189.207	79,9	195.495	81,3
Ermäßigte Karten ²	23.370	10,2	23.398	8,8	19.074	7,9	17.626	7,3	18.889	8,0	17.040	7,1
Unentgeltliche Karten	11.336	5,0	13.620	5,2	10.329	4,2	9.818	4,1	9.692	4,1	9.878	4,1
Behördenkarten	2.055	0,9	2.395	0,9	2.135	0,9	2.135	0,9	2.093	0,9	2.181	0,9
Unverkäufliche Behelfs-sitze ³	1.980	0,9	2.229	0,8	2.063	0,8	1.995	0,8	2.072	0,9	2.158	0,9
Nicht verkaufte Karten	16.643	7,3	15.793	6,0	12.544	5,2	15.160	6,3	14.777	6,2	13.706	5,7
Summe	228.122	100,0	264.336	100,0	242.715	100,0	240.891	100,0	236.730	100,0	240.458	100,0

1 einschließlich Silvester- und Neujahrskonzert

2 Abonnementkarten, ermäßigte Jugendkarten, Künstlerkarten gegen Regiebeitrag, Sponsorenkarten, Füllkarten

3 Unverkäufliche Behelfssitze sind aufgrund ihrer Sicht-, Akustik- sowie Sitzqualität nicht für den Verkauf freizugebende Plätze. Sie werden über den Betriebsrat ausschließlich an Mitarbeiter abgegeben.

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Unentgeltlich abgegebene Karten

25.1 Die Abgabe von unentgeltlichen Karten war in einer Dienstanweisung des Salzburger Festspielfonds geregelt.

Die Werte der in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 vom Salzburger Festspielfonds unentgeltlich abgegebenen Karten stellten sich wie folgt dar:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 13: Kartenwert unentgeltlicher Karten¹

	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2007/2008		2008/2009		2009/2010	
	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %	auf 1.000 EUR gerundet	in %
Vertragskarten	74.000	5,2	100.000	5,0	54.000	3,9	49.000	3,5	61.000	4,4	68.000	4,5
Pressekarten	612.000	43,0	793.000	39,9	506.000	36,8	488.000	34,7	486.000	35,1	551.000	36,8
PR-Karten	- ²	- ²	45.000	2,3	30.000	2,2	28.000	2,0	24.000	1,7	36.000	2,4
Dienstkarten	146.000	10,3	265.000	13,3	160.000	11,6	168.000	12,0	188.000	13,6	155.000	10,3
Künstlerkarten ³	91.000	6,4	197.000	9,9	94.000	6,8	89.000	6,3	108.000	7,8	115.000	7,7
Repräsentationskarten	326.000	22,9	365.000	18,3	351.000	25,5	389.000	27,7	419.000	30,3	470.000	31,4
Logen- und Dienstsitze Land Salzburg	85.000	6,0	109.000	5,5	99.000	7,2	106.000	7,5	73.000	5,3	70.000	4,7
Logen- und Dienstsitze Landeshauptstadt Salzburg	88.000	6,2	115.000	5,8	83.000	6,0	88.000	6,3	25.000	1,8	33.000	2,2
Summe	1.422.000	100,0	1.989.000	100,0	1.377.000	100,0	1.405.000	100,0	1.384.000	100,0	1.498.000	100,0

¹ Sommer- und Pfingstfestspiele, Silvesterkonzert 2005, Neujahrskonzert 2006

² In der Spielzeit 2004/2005 wurden PR-Karten bei den Pressekarten ausgewiesen.

³ unentgeltlich abgegebene Künstlerkarten

Quellen: KH, Salzburger Festspielfonds

Der Salzburger Festspielfonds gab von 2004/2005 bis 2009/2010 in den einzelnen Spielzeiten Karten im Wert zwischen rd. 1,38 Mill. EUR und rd. 1,99 Mill. EUR unentgeltlich ab. Der besonders hohe Wert der Spielzeit 2005/2006 hatte seine Ursache im Mozartjahr 2006 und der damit zusammenhängenden großen Anzahl an Operaufführungen. 2006/2007 bis 2009/2010 fanden pro Spielzeit durchschnittlich 45 Operaufführungen statt, in der Spielzeit 2005/2006 waren es 87 Operaufführungen.

Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Karten an der Gesamtanzahl und am Gesamtwert der Karten entwickelte sich dabei wie folgt:

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	in %					
an der Gesamtanzahl der Karten	5,0	5,2	4,2	4,1	4,1	4,1
am Gesamtwert der Karten	5,3	5,8	4,8	4,8	4,9	5,0

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Karten am Gesamtwert der Karten war in allen Spielzeiten deutlich höher als der Anteil an der Gesamtanzahl der Karten. Dies bedeutete, dass der durchschnittliche Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten insgesamt über dem durchschnittlichen Kartenpreis lag.

Von 2004/2005 bis 2009/2010 entfielen durchschnittlich 51,4 % der unentgeltlich abgegebenen Karten auf nicht ausverkaufte und 48,6 % auf ausverkaufte Vorstellungen.

- 25.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Abgabe von unentgeltlichen Karten möglichst restriktiv zu handhaben.
- 25.3** *Das Direktorium gab bekannt, die Abgabe von unentgeltlichen Karten würde bereits jetzt möglichst restriktiv gehandhabt werden und verwies auch darauf, dass von 2004/2005 bis 2009/2010 die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Karten gesunken sei.*
- 25.4** Der RH wertete die erfolgte Verringerung der Anzahl der unentgeltlich abgegebenen Karten positiv, empfahl jedoch, in Hinblick auf den

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

hohen Wert der unentgeltlich abgegebenen Karten insbesondere die Abgabe von Repräsentationskarten weiter zu reduzieren.

Pressekarten

26.1 Die Anzahl der abgegebenen Pressekarten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Pressekarten						
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	4.031	4.752	3.608	3.588	3.518	3.571
Pfingstfestspiele	583	547	181	203	208	246
Silvester- und Neujahrskonzert	-	100	-	-	-	-
Summe	4.614	5.399	3.789	3.791	3.726	3.817

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Bei der Übergabe der Pressekarten unterzeichnete der jeweilige Journalist eine Empfangsbestätigung, in welcher der Salzburger Festspielfonds auch um Übermittlung von Belegexemplaren der Berichterstattung ersuchte.

Der Salzburger Festspielfonds erfasste die Daten von Journalisten, die Pressekarten erhielten, sowie die von ihnen besuchten Vorstellungen in einer Datenbank alphabetisch nach Namen des jeweiligen Journalisten. Demgegenüber waren die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele nach Stücken und chronologisch dokumentiert, jedoch nicht in einer Datenbank. Eine Zuordnung der Artikel und Beiträge zu den unentgeltlich abgegebenen Pressekarten sowie eine Überprüfung, ob im jeweiligen Einzelfall ein Artikel oder Beitrag verfasst wurde, war nur schwer möglich.

26.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Datenbank bezüglich der Pressekarten und die Dokumentation über die Artikel und Beiträge über Vorstellungen der Salzburger Festspiele zu verknüpfen, sodass die Wirkung der Vergabe von Pressekarten besser evaluiert werden kann.

26.3 Laut Stellungnahme des Direktoriums werde die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen der Implementierung eines gesamtbetrieblichen Dokumenten-Management-Systems überlegt werden, wobei die



Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Salzburger Festspielfonds

zusätzlichen Kosten einer solchen Verknüpfung den Nutzen dieser nicht übersteigen sollten.

Repräsentationskarten

- 27.1 Gemäß der Dienstanweisung war die Zuteilung von Repräsentationskarten auf Personen zu beschränken, deren Teilnahme an den Vorstellungen im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds lag. Die Ausgabe erfolgte durch Anweisung der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds über das Kartenbüro. Für Begleitpersonen waren möglichst Kaufkarten vorzusehen.

Die Anzahl der unter anderem an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Politiker abgegebenen Repräsentationskarten entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 16: Repräsentationskarten

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.975	2.017	2.139	2.046	2.183	2.401
Pfingstfestspiele	82	67	183	168	174	199
Silvester- und Neujahrskonzert	-	47	-	-	-	-
Summe	2.057	2.131	2.322	2.214	2.357	2.600

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

- 27.2 Der RH stellte fest, dass die Anzahl der Repräsentationskarten von 2004/2005 bis 2009/2010 um rd. 26,4 % und der Wert von 326.000 EUR auf 470.000 EUR, somit sogar um rd. 44,2 % anstieg.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Repräsentationskarten nur an Personen abzugeben, deren Besuch ausschließlich im künstlerischen oder wirtschaftlichen Interesse des Salzburger Festspielfonds liegt.

- 27.3 Das Direktorium teilte mit, dass der Begriff Repräsentationskarten leider irreführend sei. Es handle sich dabei um unentgeltlich abgegebene Karten an Opinionleader aus Kultur, Wissenschaft und Politik, deren Besuch im Sinn eines Multiplikator-Effekts für die jeweilige Produktion bzw. die Festspiele im Gesamten von großem Nutzen sein könne. Repräsentationskarten würden bei der Sponsorenakquise eine wich-

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

tige Gelegenheit schaffen, die jeweiligen Entscheidungsträger mit den Salzburger Festspielen bekannt zu machen.

- 27.4 Der RH stellte klar, dass der Salzburger Festspielfonds den Begriff Repräsentationskarten selbst in seiner Dienstanweisung betreffend die unentgeltliche und verbilligte Abgabe von Karten verwendete.

Künstlerkarten

- 28.1 (1) Die Dienstanweisung sah bei Vorstellungen von nichtszenischen Werken (konzertante Vorstellungen) die Abgabe von unentgeltlichen Karten an mitwirkende Künstler in unterschiedlichem Ausmaß (ein bis zwei Karten pro Premiere, Vorstellung oder laut Vertrag) vor.

Der Salzburger Festspielfonds vergab die folgende Anzahl an unentgeltlichen Künstlerkarten:

Tabelle 17: Künstlerkarten (unentgeltlich)

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.524	1.653	1.211	918	1.050	1.009
Pfingstfestspiele	90	99	31	46	75	81
Silvester- und Neujahrskonzert	-	27	-	-	-	-
Summe	1.614	1.779	1.242	964	1.125	1.090

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

- (2) Bei Vorstellungen von szenischen Werken (Vorstellungen mit Dekorationen und Kostümen) wurden Künstlerkarten gegen einen Regiebeitrag von je 8 EUR wie folgt abgegeben:

Tabelle 18: Gegen Regiebeitrag abgegebene Künstlerkarten

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.638	2.554	1.776	1.825	1.582	1.328
Pfingstfestspiele	-	-	55	65	63	71
Summe	1.638	2.554	1.831	1.890	1.645	1.399

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Der Wert einer zum Regiebeitrag von je 8 EUR abgegebenen Künstlerkarte betrug in der Spielzeit 2009/2010 zwischen 90 EUR und 370 EUR. Der Regiebeitrag von 8 EUR machte somit jedenfalls weniger als 10 % des Werts der gegen Regiebeitrag abgegebenen Künstlerkarten aus.

- 28.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in Hinblick auf den Wert der Künstlerkarten den Regiebeitrag bei Karten für Vorstellungen von szenischen Werken zu erhöhen und für Vorstellungen von nicht-szenischen Werken einen Regiebeitrag festzulegen.
- 28.3** *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es die Anregung des RH auf seine Praxistauglichkeit auch im internationalen Vergleich mit den weltweit führenden Kulturinstitutionen, Opernhäusern und Theatern überprüfen und die Höhe des Regiebeitrags für Künstlerkarten gegebenenfalls anpassen.*

Logen- und Dienstsitze des Landes Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg

- 29.1** Der Salzburger Festspielfonds stellte in den verschiedenen Spielstätten dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg bei Premieren und anderen Vorstellungen Logen- oder Dienstsitze zur Verfügung. So konnten das Land Salzburg und die Landeshauptstadt Salzburg im Großen Festspielhaus jeweils zehn Plätze, im Haus für Mozart und in der Felsenreitschule jeweils acht Plätze und im Landestheater fünf bzw. vier Plätze nutzen. Sofern das Land Salzburg bzw. die Landeshauptstadt Salzburg dem Salzburger Festspielfonds bekannt gaben, diese Plätze nicht in Anspruch zu nehmen, wurden die entsprechenden Karten in den Verkauf gebracht.

Die beiden Gebietskörperschaften nahmen darüber hinaus noch unentgeltliche Repräsentationskarten des Salzburger Festspielfonds in Anspruch.

Der Salzburger Festspielfonds vergab die folgende Anzahl an Karten:

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Tabelle 19: Logen- und Dienstsitze sowie Repräsentationskarten – Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele Land Salzburg	518	449	463	472	312	333
Pfingstfestspiele Land Salzburg	30	20	16	20	32	24
Sommerfestspiele Landeshauptstadt Salzburg	519	513	390	388	105	140
Pfingstfestspiele Landeshauptstadt Salzburg	30	20	16	24	10	2
Summe	1.097	1.002	885	904	459	499

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Die Anzahl der Karten und die Beträge für die von den beiden Gebietskörperschaften in Anspruch genommenen Karten gingen zwar tendenziell in den vergangenen Jahren deutlich zurück, jedoch leisteten die beiden Gebietskörperschaften für diese Karten keine Entgelte.

Als Grundlage für die unentgeltlich abgegebenen Logen- und Dienstsitze legte der Salzburger Festspielfonds einen mit der Landeshauptstadt Salzburg im Jahr 1968 abgeschlossenen Bestandvertrag bezüglich des Kleinen Festspielhauses (nunmehr Haus für Mozart) vor, laut dem die linke Mittelloge dem Bürgermeister der Landeshauptstadt kostenlos überlassen wurde. Weitere vertragliche Grundlagen mit dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg bezüglich der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Logen- und Dienstsitzen konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

29.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Salzburger Festspielfonds größtenteils keine vertraglichen Grundlagen für die kostenlose Zurverfügungstellung von Logen- und Dienstsitzen vorlegen konnte.

Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, im Interesse der Kostenwahrheit künftig vom Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg auch für Logen- und Dienstsitze Entgelte einzubeheben.

29.3 Das Direktorium gab bekannt, die Empfehlung des RH an die Vertreter von Land Salzburg und Landeshauptstadt Salzburg weiterzuleiten.



Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

Behördenkarten

- 30.1 Den Behördenvertretern (Bauamt der Stadt Salzburg, Stadtfeuerwehr Salzburg und Polizeidirektion Salzburg), dem diensttuenden Arzt und dem Roten Kreuz standen gemäß der Dienstanweisung jeweils zwei unentgeltliche Karten je Vorstellung zu. Es wurde die folgende Anzahl an Karten abgegeben:

Tabelle 20: Behördenkarten

	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
	Anzahl					
Sommerfestspiele	1.974	2.287	2.083	2.069	2.021	2.109
Pfingstfestspiele	81	70	52	66	72	72
Summe	2.055	2.357	2.135	2.135	2.093	2.181

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Der Wert dieser Karten war nicht feststellbar, weil diese in der Masse wertmäßig nicht hinterlegt waren.

Der Salzburger Festspielfonds gab an, dass die Behördensitze in den jeweiligen Spielstätten durch Bescheide vorgegeben seien. Diesbezügliche Bescheide konnten dem RH jedoch nicht vorgelegt werden.

- 30.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, eine Reduzierung der Anzahl der Behördensitze anzustreben.

Der RH empfahl weiters dem Salzburger Festspielfonds, Behördenvertretern jeweils nur eine unentgeltliche Karte zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen.

- 30.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums sei die Anzahl der Behördenkarten durch rechtsgültige Bescheide nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz vorgegeben. Es stehe dem Salzburger Festspielfonds daher nicht zu, diese Bescheide einseitig außer Kraft zu setzen. Das Direktorium werde aber die Empfehlung des RH an die Behördenvertreter weiterleiten.*

- 30.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass es sich der Überprüfung entzog, ob die Behördenkarten aufgrund der diesbezüglichen Bescheide zur Verfügung gestellt wurden, weil der Salzburger Festspielfonds diese nicht vorlegen konnte.

Finanzielle Entwicklung des Salzburger Festspielfonds

Sponsorenkarten

- 31.1 Der Salzburger Festspielfonds stellte den fünf Hauptsponsoren für deren Mitarbeiter pro Spielzeit für zwölf Vorstellungen höchstens 3.000 Karten zur Verfügung, deren Preis auf rund ein Drittel ermäßigt war.

Tabelle 21: Sponsorenkarten							
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	Summe
	Anzahl						
Sponsorenkarten	1.195	1.043	924	802	1.050	1.044	6.058
	in EUR						
Erträge	66.509	66.555	39.951	38.207	56.044	59.595	326.861
Preisnachlass	- 133.046	- 133.280	- 81.114	- 77.573	- 116.331	- 120.995	- 662.339

Quellen: RH, Salzburger Festspielfonds

Von 2004/2005 bis 2009/2010 nahmen die Hauptsponsoren rd. 6.000 Karten in Anspruch, die um rd. 662.000 EUR ermäßigt waren.

- 31.2 Der RH kritisierte, dass der Salzburger Festspielfonds den Sponsoren Karten zur Verfügung stellte, die um rund zwei Drittel ermäßigt waren. Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, auch den Hauptsponsoren für deren Mitarbeiter keine Kartenermäßigung zu gewähren, sondern allenfalls ein Vorbezugsrecht für eine Kaufkarte einzuräumen.
- 31.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums erwecke der RH den falschen Eindruck, dass Sponsoren Anspruch auf verbilligte Karten hätten. Fakt sei, dass die Sponsoren (Haupt- und Projektsponsoren) ein vertraglich festgelegtes Vorbezugsrecht zum Erwerb von Vollpreiskarten für eine bestimmte maximale Anzahl pro Vorstellung hätten. Die gekauften Karten aller Sponsoren würden rd. 2 % des gesamten Kartenangebots pro Spielzeit betragen (wertmäßig rd. 3,4 %).*

Ermäßigte Karten dienten bei allen Veranstaltern als Mittel der Verkaufsförderung.

Die Salzburger Festspiele, als eines der weltweit führenden Festivals, würden aufgrund der generell sehr hohen Auslastung und Nachfrage nur in einem sehr geringen Ausmaß und nur punktuell bei bestimmten, unterdurchschnittlich verkauften Vorstellungen auf dieses Instrument zurückgreifen. Wie bei Ermäßigungsaktionen üblich, würde es sich hierbei um zeitlich, sowie in der Anzahl limitierte Angebote an



Finanzielle Entwicklung des Salzburger
Festspielfonds

BMUKK

Salzburger Festspielfonds

klar definierte, abgrenzbare Zielgruppen handeln. Ein solches vertraglich verankertes Angebot ergehe jährlich an die Mitarbeiter der fünf Hauptsponsoren (rd. 0,5 % des Kartenangebots). Durch diese konkrete Verkaufsförderung hätten im Zeitraum 2005 bis 2010 zusätzliche Erträge in der Höhe von 326.861 EUR in nicht ausverkauften Vorstellungen erwirtschaftet werden können.

- 31.4** Der RH stellte klar, dass in den Verträgen mit den Hauptsponsoren sowohl ein Vorbezugsrecht für den Erwerb von Vollpreiskarten als auch Ermäßigungsaktionen für Mitarbeiter dieser Sponsoren festgelegt waren. Die Ermäßigungsaktionen reduzierten die Kartenerträge in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 um insgesamt rd. 662.000 EUR.

Personal

Direktorium –
Dienstverträge

- 32** Das Direktorium bestand von 2002 bis 2010 aus drei Mitgliedern: der Präsidentin, dem Intendanten und dem Kaufmännischen Direktor.

Der Vertrag mit der seit 1995 tätigen Präsidentin des Salzburger Festspielfonds wurde mehrfach verlängert, zuletzt 2006 bis 30. September 2014. Der Vertrag mit dem seit 1. Juli 2001 beim Salzburger Festspielfonds beschäftigten Kaufmännischen Direktor wurde ebenfalls 2006 bis zum 30. September 2011 verlängert, aber einvernehmlich zum 31. Dezember 2010 aufgelöst.

Der Vertrag mit dem jeweiligen Intendanten umfasste jeweils nur eine Periode (Spielzeiten 2001/2002 bis 2005/2006 und 2006/2007 bis 2010/2011). Der Vertrag mit dem Intendanten für die Spielzeit 2006/2007 bis 2010/2011 wurde zum 30. September 2010 vorzeitig und einvernehmlich aufgelöst.

Das Kuratorium bestellte 2009 für die Spielzeit 2010/2011 einen neuen Intendanten und einen weiteren Intendanten für die Spielzeit 2011/2012 bis 2015/2016.

Ab 1. Jänner 2011 bestand das Direktorium aus zwei Mitgliedern: der Präsidentin, deren Geschäftsbereich um wesentliche kaufmännische Aufgaben erweitert wurde, und dem Intendanten.

- 33.1** Die im Zeitraum 2004/2005 bis 2009/2010 designierten Intendanten erhielten jeweils für eine ein- bis zweijährige Vorbereitungszeit jährlich rd. 20 % des Gehalts, das mit ihnen für die spätere Tätigkeit als Intendant vereinbart war. Für die Spielzeit 2009/2010 erhielten parallel

zwei designierte Intendanten Gehälter für die Vorbereitung, ein designierter Intendant für die Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 sogar jährlich 236 % des bisher üblichen Gehalts für die Vorbereitungszeit.

33.2 Der RH kritisierte die außergewöhnlich hohe Steigerung des Gehalts für die Vorbereitungszeit in den Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011 und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, mit den designierten Intendanten künftig Gehälter für Vorbereitungszeiten in der bisherigen Größenordnung zu vereinbaren.

33.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums werde es aufgrund der unterschiedlichen Vorbereitungszeit und des unterschiedlichen Marktwertes von Bewerbern auch künftig unterschiedliche Größenordnungen bei den Vorbereitungsgehältern der Intendanten geben.*

33.4 Der RH wies darauf hin, dass der Anstieg des jährlichen Gehalts für die Vorbereitungszeit von 20 % auf 236 % außergewöhnlich hoch war; der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

34.1 In den mehrjährigen Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums war vereinbart, dass sich die Bruttogehälter im Ausmaß der Gehälter des öffentlichen Dienstes erhöhten.

34.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, aufgrund der Höhe der Bruttojahresgehälter künftig keine Wertsteigerungsklauseln in die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums aufzunehmen.

34.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums seien Wertsteigerungsklauseln ein in der Wirtschaft üblicher Bestandteil von Arbeitsverträgen.*

34.4 Der RH entgegnete, dass in Hinblick auf die mit den Mitgliedern des Direktoriums vereinbarten Bruttojahresgehälter, die wesentlich höher waren als die Gehälter des öffentlichen Dienstes, keine Wertsteigerungsklauseln mehr vereinbart werden sollten.

35.1 Das Kuratorium genehmigte im Jahr 2006 Vertragsverlängerungen für zwei Mitglieder des Direktoriums und vereinbarte Gehaltserhöhungen von rd. 7,8 % bzw. rd. 34,4 %. Eine wesentliche Änderung der Aufgaben der beiden Mitglieder des Direktoriums ab 2006 war nicht erkennbar.

Da der Geschäftsbereich der Präsidentin des Salzburger Festspielfonds ab 1. Jänner 2011 wesentlich erweitert wurde, sah das Kura-

torium in einer Ergänzung zum Angestelltenvertrag eine jährliche Prämie von maximal 20 % des Jahresgehalts – erstmals für die Spielzeit 2010/2011 – vor.

- 35.2** Der RH kritisierte die vom Kuratorium 2006 gewährten Gehaltserhöhungen und empfahl dem Salzburger Festspielfonds, Mitgliedern des Direktoriums Gehaltssteigerungen auch künftig nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben zu gewähren.
- 35.3** *Das Direktorium teilte mit, dass sich die Aufgaben der Präsidentin im Laufe der Zeit dermaßen erhöht hätten, dass die Position in eine Vollzeitstelle umgewandelt worden sei. Gehaltssteigerungen gebe es nur aufgrund der Erweiterung von Aufgaben bzw. bei Ausweitung der Arbeitszeiten.*
- 35.4** Der RH wies darauf hin, dass im Vertrag der Präsidentin aus 2006 keine bestimmte Dienst- bzw. Arbeitszeit vereinbart wurde.
- 36.1** Abgesehen von einem Intendanten übten alle Mitglieder des Direktoriums laut ihren Dienstverträgen Organfunktionen in Gesellschaften und Vereinen aus, an denen der Salzburger Festspielfonds beteiligt war. Mit der gleichzeitigen Ausübung von Funktionen im Direktorium des Salzburger Festspielfonds, im Vorstand des Festspielhäuser Erhaltung- und Nutzungsverein und im Aufsichtsrat der Haus für Mozart GmbH waren Interessenkollisionen unvermeidbar (siehe TZ 76).
- 36.2** Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, die Dienstverträge mit Mitgliedern des Direktoriums so anzupassen, dass daraus kein Risiko für Interessenkollisionen entstehen kann.
- 36.3** *Das Direktorium gab bekannt, Interessenkollisionen im Einzelnen zu überprüfen.*
- 37.1** In den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor war als Aufgabe unter anderem angeführt, dass analog zu § 28a GmbHG mindestens einmal jährlich dem Kuratorium über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Salzburger Festspielfonds zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen war (Jahresbericht). Weiters war dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Salzburger Festspielfonds im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten

Personal

(Quartalsberichte). Alle Berichte waren schriftlich zu erstatten. Diese Aufgaben wurden von der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor im überprüften Zeitraum nicht erfüllt.

Das Kuratorium überwachte nicht die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums.

37.2 Der RH empfahl den Mitgliedern des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds, die in den Dienstverträgen angeführte Berichterstattung an das Kuratorium pflichtgemäß wahrzunehmen. Dem Kuratorium empfahl der RH, die Einhaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Direktoriums zu überwachen.

37.3 *Das Direktorium wies die Kritik des RH an der mangelnden Berichterstattung ans Kuratorium entschieden zurück. Die Präsidentin sei laut Geschäftsordnung für die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen und den Kontakt zu den Förderungsgebern hauptzuständig. Sie nehme daher mit allen stimmberechtigten Kuratoren im Sechs-Wochen-Rhythmus die Informationspflicht wahr, d.h., sie übererfülle die Pflicht zur Quartalsberichterstattung.*

Dissens bestehe zwischen dem Salzburger Festspielfonds und dem RH auch darüber, ob die Quartalsberichte schriftlich oder mündlich vorzunehmen wären. Eine mündliche Berichterstattung sei im Sinn des § 28a GmbHG ausreichend.

37.4 Der RH wies das Direktorium darauf hin, dass gemäß § 28a Abs. 2 GmbHG der Jahresbericht und die Quartalsberichte schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats (beim Salzburger Festspielfonds des Kuratoriums) mündlich zu erläutern sind. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, die in den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums vorgesehene Berichterstattung gesetzeskonform wahrzunehmen.

38.1 In den Dienstverträgen mit Mitgliedern des Direktoriums war ab 2006 der Ersatz der Nächtigungskosten im Ausland betraglich nicht mehr limitiert.

Laut Dienstvertrag hatte ein designierter Intendant Anspruch auf einen angemessenen PKW als Dienstwagen und einen angemessenen Mietkostenzuschuss.

38.2 Der RH empfahl dem Salzburger Festspielfonds, in den Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Direktoriums die Höhe von Nächtigungs-

kosten im Ausland und von Vergünstigungen (Dienstwagen, Mietkostenzuschuss) betragsmäßig festzulegen.

38.3 *Laut Stellungnahme des Direktoriums gebe es sehr wohl eine Beschränkung für Übernachtungen im Inland (250 EUR). Diese Inlandsobergrenze sei lediglich bei einigen wenigen Übernachtungen in besonders teuren Städten (New York, London, Moskau, San Francisco) überschritten worden.*

38.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass er nicht die Nächtigungskosten im Inland, sondern jene im Ausland angesprochen hat. Die Verträge mit den Mitgliedern des Direktoriums sahen bis 2006 die Tagesgebühren nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 und als Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland rd. 182 EUR vor. Für den darüber hinausgehenden Aufwand im Ausland war eine Tagespauschale ohne Verrechnung von rd. 73 EUR vorgesehen.

Ab 2006 war in den Dienstverträgen mit dem jeweiligen Intendanten eine Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland von 180 EUR bzw. 250 EUR zuzüglich einer Tagespauschale ohne Verrechnung von 80 EUR bzw. 100 EUR vereinbart. In den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor war keine Obergrenze für die Nächtigungskosten im Ausland mehr angeführt; die Tagespauschale ohne Verrechnung war für Auslandsdienstreisen mit 100 EUR festgesetzt.

Der Kaufmännische Direktor rechnete Nächtigungskosten im Ausland ab, die geringer waren als die den Intendanten gewährte Obergrenze. Die Präsidentin hingegen verrechnete 2008 für zwei Nächtigungen in New York 1.069 EUR, weil kein günstigeres Hotel in der erforderlichen Lage zur Verfügung gestanden wäre, und 2009 für 1 Nächtigung in Aix en Provence 381 EUR. Der RH erachtete es auch deswegen für zweckmäßig, eine betragliche Obergrenze für Nächtigungskosten im Ausland in Dienstverträgen mit Direktoriumsmitgliedern festzulegen.

39.1 Laut den Dienstverträgen mit der Präsidentin und dem Kaufmännischen Direktor bedurften deren Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen der schriftlichen Zustimmung des Salzburger Festspielfonds. Die Präsidentin gab ihre von 2002 bis 2007 ausgeübte Funktion als Vorsitzende eines Stiftungsvorstands, der Kaufmännische Direktor seine seit 1990 bestehende Stammeinlage bei einer GmbH dem Salzburger Festspielfonds nicht bekannt.

Personal

- 39.2 Der RH empfahl den Mitgliedern des Direktoriums des Salzburger Festspielfonds, alle in den Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Genehmigung von Beteiligungen an Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen einzuhalten.
- 39.3 *Das Direktorium gab bekannt, dass die beiden vom RH genannten Tätigkeiten keine Nebenbeschäftigungen im rechtlichen Sinn wären, weil damit weder ein Entgelt noch ein zeitlicher Aufwand verbunden gewesen wäre. Selbstverständlich seien alle genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigungen dem Kuratorium gemeldet worden.*
- 39.4 Der RH erwiderte dem Direktorium, dass nach herrschender Lehre eine Nebenbeschäftigung dann vorliegt, wenn die tatsächliche Besorgung von Arbeiten durch einen Dienstnehmer außerhalb des Geschäftsbetriebs seines Dienstgebers in der Absicht vorgenommen wird, sie wiederholt und in der Art zu verrichten, dass darauf Zeit und Mühe verwendet wird. Gleichgültig sei hierbei, ob diese Arbeiten ständig oder zeitweise, als Beruf oder nur während einer bestimmten Zeitspanne verrichtet werden oder ob sie dem Dienstnehmer eine Einnahmequelle erschließen sollen oder nicht.

Laut Privatstiftungsgesetz verwaltet und vertritt der Stiftungsvorstand die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dabei die Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen.

Bei Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen war für den RH deshalb jedenfalls davon auszugehen, dass die Präsidentin einen Teil ihrer Arbeitskraft zur Ausübung der Funktion als Vorsitzende des Stiftungsvorstands verwendete.

Die Stammeinlage des Kaufmännischen Direktors sah der RH als Beteiligung an, die laut Dienstvertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Salzburger Festspielfonds bedurft hätte.

Arbeitsrechtliche Vereinbarungen

- 40 (1) Im September 2010 galt für die Dienstverhältnisse von 119 ganzjährig Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds ein Kollektivvertrag aus dem Jahr 1972 (in der Fassung vom 1. Jänner 1991), den der Verband österreichischer Festspiele mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, abgeschlossen hatte. Ergänzend zu diesem Kollektivvertrag schloss der Salzburger Festspielfonds mit dem Betriebsrat des Salzburger Festspielfonds